

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel. 05 61/7 87.12 24
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: Nicole.Schmidt@stadt-kassel.de

Kassel, 8. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **11.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 15. Februar 2012, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Sachstandsbericht Kasseler Bäder
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011
Bericht des Magistrats
- 101.17.104 -**
- 2. Rekommunalisierung der Wasserversorgung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.336 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 3. Wasserversorgungssatzung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.349 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 4. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste
Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.350 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

- 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.351 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 6. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.337 -
- 7. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.352 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 8. Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen in allen öffentlichen Gremien**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.242 -
- 9. Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.17.251 -
- 10. Kunstrassenplatz Daspel**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.17.266 -
- 11. Mehrkosten der Netzentgeltverordnung für Städtische Werke Kunden**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Domes
- 101.17.297 -
- 12. Entwicklung der Gewerbeflächen des Flughafens Calden**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Domes
- 101.17.301 -
- 13. Aufgaben Zweckverband Raum Kassel zur Vorbereitung Region Kassel**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Frank Oberbrunner
- 101.17.303 -
- 14. Betriebs- und Kostenentwicklung Flughafen Calden**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.309 -

- 15. Fahrstuhl für das Werkstattgebäude der Walter-Hecker-Schule**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bodo Schild
- 101.17.316 -
- 16. Entfernung von Kaugummi**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.321 -
- 17. Schließung von Bürgerbüros**
Anfrage des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.345 -
- 18. Mehr Transparenz und barrierefreie Teilhabe an der kommunalen Demokratie durch Rathaus-TV und Rathaus-Radio**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.346 -
- 19. Stadthalle**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Gernot Rönz
- 101.17.348 -
- 20. Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.353 -

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
Vorsitzende

Kassel, 22. Februar 2012

Niederschrift

über die **11. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Mittwoch, 15. Februar 2012, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

1. Sachstandsbericht Kasseler Bäder
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011
Bericht des Magistrats
- 101.17.104 -
2. Rekommunalisierung der Wasserversorgung 101.17.336
3. Wasserversorgungssatzung 101.17.349
4. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom
20.06.2011 (Erste Änderung) 101.17.350
5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung
vom 10.12.2001 (Zweite Änderung) 101.17.351
6. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1
HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 - 101.17.337
7. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK -
Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und
Organisationsamt 101.17.352
8. Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen in allen öffentlichen Gremien 101.17.242
9. Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen 101.17.251
10. Kunstrasenplatz Daspel 101.17.266
11. Mehrkosten der Netzentgeltverordnung für Städtische Werke Kunden 101.17.297
12. Entwicklung der Gewerbeflächen des Flughafen Calden 101.17.301
13. Aufgaben Zweckverband Raum Kassel zur Vorbereitung Region Kassel 101.17.303
14. Betriebs- und Kostenentwicklung Flughafen Calden 101.17.309
15. Fahrstuhl für das Werkstattgebäude der Walter-Hecker-Schule 101.17.316
16. Entfernung von Kaugummi 101.17.321
17. Schließung von Bürgerbüros 101.17.345
18. Mehr Transparenz und barrierefreie Teilhabe an der kommunalen
Demokratie durch Rathaus-TV und Rathaus-Radio 101.17.346
19. Stadthalle 101.17.348
20. Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten 101.17.353

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 08.02.2012 ordnungsgemäß einberufene 11. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte

2. Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Vorlage des Magistrats

- 101.17.336 -

3. Wasserversorgungssatzung

Vorlage des Magistrats

- 101.17.349 -

4. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.350 –

und

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.351 –

sowie die Tagesordnungspunkte

12. Entwicklung der Gewerbeflächen des Flughafen Calden

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.301 –

und

14. Betriebs- und Kostenentwicklung Flughafen Calden

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.309 –

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen werden. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Tagesordnungspunkt

8. Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen in allen öffentlichen Gremien

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.242 –

wird von der Tagesordnung abgesetzt, da der Antrag von der Antragstellenden Fraktion zurückgezogen wurde.

Vorsitzende Friedrich beantragt die Tagesordnungspunkte

18. Mehr Transparenz und barrierefreie Teilhabe an der kommunalen Demokratie durch Rathaus-TV und Rathaus-Radio

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

- 101.17.346 –

und

20. Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.353 –

in die Arbeitsgruppe „Medienöffentlichkeit“ des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu überweisen, um sie bei der Erarbeitung einer Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Kassel zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

Abwesend: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der Vorsitzenden Friedrich auf Überweisung des Tagesordnungspunktes 18 betr. Mehr Transparenz und barrierefreie Teilhabe an der kommunalen Demokratie durch Rathaus-TV und Rathaus-Radio und des Tagesordnungspunktes 20 betr. Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten in die AG Medienöffentlichkeit wird **zugestimmt**.

Auf Antrag von Stadtverordneter Dr. Behschad, CDU, wird Tagesordnungspunkt

15. Fahrstuhl für das Werkstattgebäude der Walter-Hecker-Schule

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.316 –

wegen Beratungsbedarf abgesetzt.

Auf Antrag von Bürgermeister Kaiser, wird der Tagesordnungspunkt

13. Aufgaben Zweckverband Raum Kassel zur Vorbereitung Region Kassel

Anfrage der FDP-Fraktion

- 101.17.303 –

abgesetzt, weil Oberbürgermeister Hilgen die Anfrage selbst beantworten möchte.

Auf Antrag von Stadtkämmerer Dr. Barthel wird der Tagesordnungspunkt

19. Stadthalle

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.17.348 –

von der Tagesordnung abgesetzt, da die Erarbeitung der Antwort der umfangreichen Anfrage noch nicht abgeschlossen ist.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Sachstandsbericht Kasseler Bäder

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011

Bericht des Magistrats

- 101.17.104 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, in jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen über den Sachstand bezüglich der Kasseler Bäder zu berichten.

Stadtkämmerer Dr. Barthel berichtet über den Sachstand.

Der Bericht von Stadtkämmerer Barthel wird zur Kenntnis genommen.

Die Tagesordnungspunkte 2, 3, 4 und 5 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen und getrennt abgestimmt.

2. **Rekommunalisierung der Wasserversorgung**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.336 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird dergestalt zugestimmt, dass die Wasserversorgung im Stadtgebiet Kassel und Vellmar ab dem 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb sichergestellt wird.
Dieser firmiert zukünftig unter „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel –“.
2. Dem Pacht- u. Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
3. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
4. Dem Nachtrag zum Konzessionsvertrag wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 3) zugestimmt.
5. Der Freistellungsvereinbarung zwischen der Städtische Werke AG und der Stadt Kassel wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 4) zugestimmt.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Im Rahmen der ausführlichen Aussprache beantworten Stadtkämmerer Dr. Barthel und Herr Schwegmann, Städtische Werke AG, die Fragen der Ausschussmitglieder.

Noch vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung wird die Städtische Werke AG zur Beantwortung noch offener Fragen zum Wasserkartellverfahren Vertreter der Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten des Ausschusses zu einem Gespräch einladen.

Fraktionsvorsitzender Oberbrunner erklärt zu Protokoll, dass sich die FDP-Fraktion bis dahin bei der Abstimmung enthalten wird.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Rekommunalisierung der Wasserversorgung, 101.17.336, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, bringt folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Der Entwurf des Nachtrags zum Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 (Anlage3) wird wie folgt ergänzt:

„§ 10 wird ersatzlos gestrichen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Rekommunalisierung der Wasserversorgung, 101.17.336, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Geselle

3. Wasserversorgungssatzung

Vorlage des Magistrats
- 101.17.349 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke, FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Wasserversorgungssatzung, 101.17.349, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Geselle

4. **Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.350 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, bringt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird folgender Artikel 2 (neu) eingefügt:

Artikel 2

In § 29 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 werden die Worte „Städtische Werke AG“ durch „KASSELWASSER“ ersetzt.

Die bisherigen Artikel 2 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 8.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung), 101.17.350, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen **sowie der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, am 15. Februar 2012 erarbeiteten Fassung**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SDP-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung), 101.17.350, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Geselle

5. **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.351 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke, FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung), 101.17.351, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Geselle

6. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 -

Vorlage des Magistrats
- 101.17.337 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2012 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 979.903,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 200.000,00 €

sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000,00 €.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 -, 101.17.337, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Döhne

7. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt

Vorlage des Magistrats
- 101.17.352 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss eines Zweiten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Renteneempfänger/innen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse) vom 9. Mai 1994/1. Juni 1994 und der Erste Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK)) vom 9. Oktober 2007/15. Oktober 2007 werden durch die

Regelungen zur Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für Beihilfeträger ergänzt (siehe Anlage).“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt, 101.17.352, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Behschad

- 8. Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen in allen öffentlichen Gremien**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.242 -

Abgesetzt, Antrag wurde zurückgezogen

- 9. Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen**
Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.17.251 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch wird die jährliche Entlastung unseres kommunalen Haushaltes in den Jahren 2012, 2013 und ab dem Jahr 2014 ausfallen?
2. Wie wirken sich die Entlastungen auf den Schuldenabbau, die Kreditaufnahme und die Zinsbelastungen in den jeweiligen Jahren aus?
3. Beabsichtigt die Stadt mit diesen Summen andere Ziele zu verfolgen?
a.) Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

10. Kunstrasenplatz Dassel
Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.17.266 -

Anfrage

1. Wie lautet das Submissionsergebnis für den Kunstrasenplatz auf dem Dassel?
2. Welches war das höchste und niedrigste Angebot für die Erstellung des Platzes?
3. Wie viele Fachfirmen haben sich bei dieser Ausschreibung beteiligt?
4. Wer erhielt wann erstmalig Kenntnis über das Vorhandensein von Kieselrot?
5. Erfolgte die Kenntniserlangung vor, während oder nach der Planungsphase?
6. Warum wurde seitens des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros keine Untersuchung des Bodens vorgenommen?
7. Gibt es ein städtisches Kataster über die Einbringung von Kieselrot auf Kasseler Sportplätzen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, warum hat die Stadt keine Prüfung veranlasst?
8. Wie viele und welche Leistungspositionen, die bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt wurden, sind zusätzlich zum Kieselrot bei den Ausführungen aufgetreten?
 - a) Warum wurden diese bei den Planungen nicht berücksichtigt?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

11. Mehrkosten der Netzentgeltverordnung für Städtische Werke Kunden
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.297 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch ist im Moment der Anteil der Netzentgeltkosten an der bezogenen Kilowattstunde für Haushalte und kleinere Betriebe in Kassel für Kunden der Städtischen Werke?
2. Wie hoch werden die Mehrkosten mit der Befreiung von Stromgroßabnehmern durch die neue Netzentgeltverordnung im Jahr 2012 für die Städtischen Werke Kassel sein?
3. In welchem Umfang werden die erhöhten Netzentgeltkosten von den Städtischen Werken an die Endkunden weitergegeben?
4. Mit welchen Mehrkosten bezahlt ein Haushalt mit zum Beispiel 3500 Kilowattstunden Verbrauch im Jahr dieses Geschenk der Bundesregierung an die extrem stark Strom verbrauchenden Großbetriebe?

5. Ist es zutreffend, dass mit der Kostenbefreiung keinerlei Verpflichtungen zu Investitionen in die Einsparung von Strom durch die energiehungrigen Großbetriebe verbunden sind?
6. Welche Anstrengungen werden von Seiten des Magistrats unternommen, um auf eine Korrektur dieser Netzentgeltverordnung einzuwirken?
7. Wie viele Großbetriebe in Kassel werden von der Netzentgeltbefreiung profitieren?
8. Wie wirkt sich der geplante regionale Ausbau regenerativer Energie in Nordhessen auf die Netzentgeltkosten für die Endkunden der Städtischen Werke aus?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

12. Entwicklung der Gewerbeflächen des Flughafen Calden

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.301 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

13. Aufgaben Zweckverband Raum Kassel zur Vorbereitung Region Kassel

Anfrage der FDP-Fraktion

- 101.17.303 -

Abgesetzt

14. Betriebs- und Kostenentwicklung Flughafen Calden

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.309 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Fahrstuhl für das Werkstattgebäude der Walter-Hecker-Schule

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.316 -

Abgesetzt

- 16. Entfernung von Kaugummi**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.321 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 17. Schließung von Bürgerbüros**
Anfrage des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.345 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 18. Mehr Transparenz und barrierefreie Teilhabe an der kommunalen Demokratie durch Rathaus-TV und Rathaus-Radio**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.346 -

Abgesetzt und Überweisung in die Arbeitsgruppe „Medienöffentlichkeit“.

- 19. Stadthalle**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.17.348 -

Abgesetzt

- 20. Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.353 -

Abgesetzt und Überweisung in die Arbeitsgruppe „Medienöffentlichkeit“.

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Edith Schneider
Schriftführerin

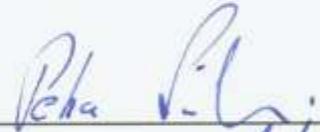
Anwesenheitsliste

zur 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am

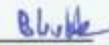
Mittwoch, 15. Februar 2012, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Petra Friedrich, SPD
Vorsitzende



Gernot Rönz, B90 / Grüne
1. stellvertretender Vorsitzender

i.V.  

Dr. Maik Behschad, CDU
2. stellvertretender Vorsitzender



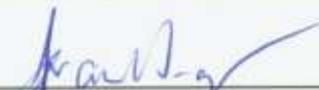
Anke Bergmann, SPD
Mitglied



Wolfgang Decker MdL, SPD
Mitglied

i.V. 

Uwe Frankenberger MdL, SPD
Mitglied



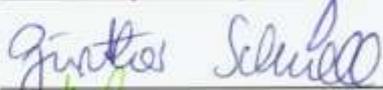
Christian Geselle, SPD
Mitglied



Hermann Hartig, SPD
Mitglied



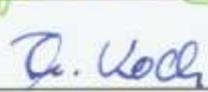
Dr. Günther Schnell, SPD
Mitglied



Dirk Döhne, B90 / Grüne
Mitglied



Thomas Koch, B90 / Grüne
Mitglied



Anja Lipschik, B90 / Grüne
Mitglied



Karl Schöberl, B90 / Grüne
Mitglied

i.V. 

Bernd-Peter Doose, CDU
Mitglied



Georg Lewandowski, CDU
Mitglied



Dr. Norbert Wett, CDU
Mitglied



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke
Mitglied

iv. N. Dammes

Frank Oberbrunner, FDP
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Piraten
Stadtverordneter

Jörg-Peter Bayer

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter

Dr. Bernd Hoppe, parteilos
Stadtverordneter

Olaf Petersen, Piraten
Stadtverordneter

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

- entschuldigt -
Bertram Hilgen

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Anne Janz, B90 / Grüne
Stadträtin

- entschuldigt -
Christof Nolda

Christof Nolda, B90 / Grüne
Stadtbaurat

Schriftführung

Edith Schneider,
Schriftführerin



Cenk Yildiz,
-16-

Cenk Yildiz

Vorlage Nr. 101.17.336

Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird dergestalt zugestimmt, dass die Wasserversorgung im Stadtgebiet Kassel und Vellmar ab dem 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb sichergestellt wird.
Dieser firmiert zukünftig unter „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel –“.
2. Dem Pacht- u. Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
3. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
4. Dem Nachtrag zum Konzessionsvertrag wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 3) zugestimmt.
5. Der Freistellungsverbarung zwischen der Städtische Werke AG und der Stadt Kassel wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 4) zugestimmt.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage im Wasserkartellverfahren

Seit mehr als 80 Jahren wird die Wasserversorgung der Kasseler Bevölkerung durch die Städtische Werke AG (STW) gewährleistet.

Die Stadt Kassel hat mit der Gründung der STW am 16.10.1929 sämtliche Anlagen der Energie- und Wasserversorgung gegen die Ausgabe von Aktien eingebracht.

Damit wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb der Wasserversorgung durch die STW geschaffen. Es folgte am 28.1.1930 der Abschluss des entsprechenden Konzessionsvertrages und damit die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 HWG von der Stadt Kassel auf die STW.

Im Rahmen der rechtlichen und operationellen Entflechtung des Netzbetriebes der STW wurde die Wasserversorgung per 1. Januar 2011 ausgegliedert und diese Aufgabe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) übertragen. Aus dem laufenden Wasserkartellverfahren sind die Verpflichtungen hierbei unberührt, die für die Vorjahre die STW betreffen.

Mit Verfügung vom 10. April 2008 hat die Landeskartellbehörde Hessen (LKartB) die STW zur Senkung der Endkundenpreise um rund 37% aufgefordert. Diese Verfügung wurde mit Rechtsmitteln angegriffen; das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) ruht derzeit. Sollte die Verfügung gerichtlich bestätigt werden, beträfe die Rückzahlungsverpflichtung die STW, da gemäß Ausgliederungsvertrag Verpflichtungen aus dem laufenden Kartellverfahren bei STW verbleiben. Werden von der LKartB neue Kartellverfahren eingeleitet, so würden diese je nach Rückwirkungsumfang STW und NSG betreffen.

Die jährliche Ergebnisminderung liegt in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. Euro. Zusätzlich würden die Städte Kassel und Vellmar anteilig Konzessionsabgabe in Höhe von zusammen rund 1,2 Mio. Euro jährlich verlieren.

Im Februar 2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine vergleichbare Preissenkungsverfügung gegen Wetzlar bestätigt. Damit sind auch die Erfolgchancen der STW in ihrem Verfahren deutlich gesunken. Wegen der vom BGH aufgestellten grundsätzlichen Erwägungen geht die gesamte Branche davon aus, dass ein Wasserversorgungsunternehmen letztlich kaum Möglichkeiten hat, sich erfolgreich gegen in die Zukunft gerichtete Preissenkungsverfügungen zu wehren.

Wegen der Suche nach einer Vergleichslösung hat die LKartB bislang von einer Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens und möglichen neuen Verfügungen abgesehen.

Am 1. September 2011 haben die Aufsichtsräte von STW und NSG die entscheidungsreife Vorbereitung der Rekommunalisierung zum 1. April 2012 beschlossen. Gleichzeitig wurde mit der LKartB aber weiterhin die Möglichkeit eines akzeptablen Vergleichs ausgelotet.

Nach erfolgloser Beendigung der Verhandlungen muss die NSG zeitnah mit einer sofort vollstreckbaren Verfügung zur Wasserpreissenkung um ca. 37% rechnen. Daraus würde der Gesellschaft ein negativer Ergebniseffekt von rund 650 T€ pro Monat entstehen. Zusätzlich droht eine Verfügung für den rückwirkenden Zeitraum seit der Ausgliederung am 1. Januar 2011 in gleicher Höhe und der STW für weitere vier Jahre in die Vergangenheit.

Bisheriger Projektverlauf

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der STW/NSG, des Amtes Kämmerei und Steuern und des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) hat zusammen mit der Unternehmens- und Rechtsberatungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) und der Kanzlei GÖRG nach Auswegen gesucht, die negativen Effekte des Kartellverfahrens zu begrenzen. Grundsätzlich stehen dabei drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Gerichtliche Klärung
2. Vergleich mit der Kartellbehörde
3. Rekommunalisierung

Nachdem die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung für in die Zukunft gerichtete Verfügungen durch das höchstrichterliche BGH-Urteil im Fall Wetzlar als eher gering eingeschätzt werden und auch die Vergleichsverhandlungen keine akzeptablen Ergebnisse mehr erwarten lassen, bleibt derzeit nur der Weg in die sogenannte Rekommunalisierung.

Dieser Schritt wird in Hessen von einer Reihe von Kommunen vorbereitet oder wurde kürzlich bereits umgesetzt. Außer in Kassel sind Rekommunalisierungen in Frankfurt, Darmstadt, Eschwege und Herborn geplant. In Wetzlar, Gießen, Wiesbaden und Oberursel wurde die Wasserversorgung bereits wieder in die Hände der Kommune zurückgegeben. Die jeweiligen Stadtwerke erbringen seitdem Pacht- und Betriebsführungsleistungen nach dem auch für Kasseler vorgesehenen Modell.

Bei der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird aus dem privatrechtlichen Entgelt („Preis“) ein öffentlich-rechtliches Entgelt („Gebühr“). Da die Kartellbehörden nur für privatrechtliche Entgelte zuständig sind, können von ihr keine in die Zukunft gerichteten Verfügungen mehr erlassen werden. Für die Kontrolle der Gebühren ist hingegen die Kommunalaufsicht zuständig. Sie folgt dem Grundsatz der Kostendeckung und nicht der Preisvergleiche.

Im Hinblick auf die organisatorische Umsetzung besteht Einigkeit, dass kein neuer Eigenbetrieb Wasser gegründet werden soll. Die Trinkwasserversorgung soll zur Nutzung vorhandener Synergien als weitere Sparte in den Kasseler Entwässerungsbetrieb integriert werden.

Der KEB betreut seit 1996 bereits wesentliche siedlungswasserwirtschaftliche Aufgaben in der Stadt Kassel (Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung). Durch die Änderung der Eigenbetriebssatzung sollen Name und Zweck an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Als neuer Name soll ab 1.4.2012 „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -“ vorgeschlagen werden.

Grundsätzlich soll die Gebührenveranlagung zusammen mit den weiteren Grundbesitzabgaben im Amt Kämmerei und Steuern erfolgen. Allerdings soll zur Ausnutzung weiterer Synergieeffekte die Festsetzung und das Inkasso der Wassergebühren im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung durch den KVV-Konzern erbracht werden. Mit der dort vorhandenen Abrechnungsinfrastruktur und –kompetenz kann unter Wahrung der Rechtssicherheit dadurch auf den zuletzt erheblich teurer gewordenen Neuaufbau und Betrieb eines Abrechnungssystems bei der Stadt verzichtet werden. Zusätzlich werden bei der STW weitere Remanenzen und Personalgestellungen an die Stadt Kassel vermieden. Zwischen der Stadt Kassel und der STW soll hierzu eine separate Dienstleistungsvereinbarung geschlossen werden.

Da für die Laufzeit des Moratoriums bis Ende September 2011 zwischen den Verhandlungspartnern eine „Friedenspflicht“ vereinbart wurde – keine Verfügungen und keine Datenabfragen der LKartB, aber auch keine Rekommunalisierung der Unternehmen – ruhte bislang auch das Kasseler Projekt.

Nach o.g. Aufsichtsratsbeschluss hat die gemeinsame Arbeitsgruppe von STW/NSG, Stadt Kassel, KEB und PWC daraufhin am 23. September 2011 mit einer Projektteamsitzung die Arbeit wieder aufgenommen und die vorliegenden Vorbereitungen für die Rekommunalisierung getroffen.

Folgen der kartellrechtlichen Verfügung

Die Ergebnisverschlechterung für STW/NSG aus der Verfügung beträgt über den Zeitraum 2012 bis 2021 einschließlich kartellrechtlicher Vorteilsabschöpfung für die Vergangenheit insgesamt 110,8 Mio. Euro.

Dabei entfällt der Großteil auf die Reduzierung der jährlichen Erlöse um 36,7% (Höhe der Verfügung), was 80,0 Mio. Euro entspricht. Die umsatzbedingte Verringerung der Konzessionsabgabe aufgrund geringerer Umsatzerlöse macht insgesamt 11,3 Mio. Euro aus und wirkt zugunsten des Ergebnisses von STW/NSG. Gleichzeitig reduzieren sich allerdings die Einnahmen aus Konzessionsabgaben auf Seiten der Stadt Kassel um ebenfalls 36,7%. Die kartellrechtliche Vorteilsabschöpfung für die Vorjahre der Verfügung bedeutet im schlechtesten Fall über die angenommenen fünf Jahre rückwirkend eine Verschlechterung um 41,1 Mio. Euro.

Betriebsführungsmodell

Hinsichtlich der rechtlich-organisatorischen Ausgestaltung wurde nach intensiven Untersuchungen und Erörterungen in der gemeinsamen Arbeitsgruppe als Ergebnis festgestellt, dass die Betriebsführungsvariante den geringsten finanziellen und organisatorischen Mehraufwand bei gleichzeitig hoher Rechtssicherheit mit sich bringt.

Hierbei verbleiben bei der NSG Personal und Anlagevermögen. Die NSG behält auch die Verantwortung für die Durchführung sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung, d.h. das operative Geschäft wird weiterhin von dort abgewickelt. Dem Eigenbetrieb obliegt die hoheitliche Verantwortung und Kontrolle für die Wasserversorgung.

Beim Betriebsführungsmodell summieren sich die Effekte über 10 Jahre und einschließlich der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung zu einer Ergebnisverschlechterung von 53,5 Mio. Euro.

Davon entfallen 8,0 Mio. € auf zusätzliche Kosten für Management, Überwachung und Inkasso für das Amt Kämmerei und Steuern und den KEB. Dieser Betrag wird vom Betriebsführungsentgelt abgezogen bzw. STW / NSG gesondert in Rechnung gestellt. Durch das Erbringen von kaufmännischen Dienstleistungen können bei STW / NSG Remanenzkosten verhindert werden. Bei der Stadt Kassel wird der teure Aufbau eines eigenen Abrechnungssystems vermieden. Die kartellrechtliche Vorteilsabschöpfung für die Vorjahre der Verfügung macht 41,1 Mio. Euro aus. Im Gegensatz zur Lösung bei Umsetzung der Verfügung fallen die dort zu berücksichtigenden Reduktionen der jährlichen Erlöse von 80,0 Mio. Euro nicht an.

Pacht- und Dienstleistungsvertrag (Anlage 1)

Kernelement der Betriebsführungsvariante ist der Abschluss eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages (PDL). In diesem werden die Verpachtung des Anlagevermögens der Wasserversorgung der NSG an den Eigenbetrieb und das Erbringen von Betriebsführungsleistungen durch die NSG an den Eigenbetrieb gegen Entgelt geregelt.

Im Projekt haben sich NSG und die Stadt Kassel eingehend mit dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag befasst. Der vorliegende Entwurf wurde gemeinsam erarbeitet und im Projekt einstimmig verabschiedet. PwC hat die jeweiligen Änderungswünsche moderiert und juristisch geprüft.

Die Hausanschlüsse verbleiben bei der NSG, gehen also nicht in das Eigentum der Anschlussnehmer über. Insofern ändert sich an den heutigen Verhältnissen nichts. Der Vertrag entspricht dem gemeinsamen Verständnis einer dauerhaften und guten Zusammenarbeit von NSG und KEB.

Die Laufzeit des Vertrages ist bis zum 31.12.2016 befristet und verlängert sich um 5 Jahre, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird. Eine längere Vertragslaufzeit wurde von PwC aus steuerlichen Gründen zur Vermeidung des Übergangs wirtschaftlichen Eigentums nicht empfohlen. Während dieser Zeit gibt es einen Festpreis, der für entsprechende Sicherheit bei der Gebührenkalkulation sorgt. Etwaige Mehraufwendungen gehen zu Lasten der NSG.

Gemäß § 13 PDL setzt sich der Selbstkostenpreis aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Hiernach beträgt der Grundpreis 1.452.520 € netto /p.a. und der Arbeitspreis 1,92 € netto je m³ abgegebener Wassermenge.

Übernahme der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar (Anlage 2)

Mit der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird der Geltungsbereich der Wasserversorgungssatzung und die Zuständigkeit für die Wasserversorgung des Eigenbetriebs KASSELWASSER auch auf Vellmar ausgedehnt. Der Gebühreneinzug für Vellmar wird durch das Amt Kämmerei und Steuern der Stadt Kassel geregelt. Der Entwurf der Wasserversorgungssatzung wird in einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anpassung Konzessionsvertrag (Anlage 3)

Der Nachtrag zum Konzessionsvertrag ist erforderlich, um die NSG aus der Versorgungspflicht zu entlassen, da diese jetzt in Kassel und in Vellmar vom KEB übernommen wird.

Da der bestehende Konzessionsvertrag neben den Regelungen über das Wegebenutzungsrecht auch Bestimmungen enthält, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, ist eine Vertragsanpassung im Sinne einer Schuldänderung vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Wasserversorgung nunmehr durch den Eigenbetrieb auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Deswegen sind alle Bestimmungen, die die bisherige Wasserversorgung durch NSG betrafen, aufzuheben.

Im Übrigen wird der Konzessionsvertrag aufrechterhalten. Änderungen und Anpassungen werden nur insoweit vorgenommen, als dies unbedingt den neuen Wasserversorgungsstrukturen geschuldet ist.

Vorgehensweise zur Kostenermittlung

Bei der Stadt Kassel und dem KEB entsteht für die Betriebsführung der neuen Sparte ein zusätzlicher Mitarbeiterbedarf für Kontroll-, Management- und Querschnittsfunktionen. In enger Zusammenarbeit der Beteiligten NSG und Stadt Kassel einschließlich des Betriebs- und Personalrats wurde die folgende Vorgehensweise zur Kostenermittlung abgestimmt:

Die für die Betriebsführung der Wasserversorgung notwendigen Funktionsbereiche der beteiligten Unternehmen wurden definiert. Die Mehrkosten der STW/NSG wurden für die ermittelten Funktionsbereiche aus der dortigen Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der internen Leistungsverrechnung abgeleitet und zugeordnet.

Die Mehrkosten für Kontroll-, Organisations- und Managementaufwand, die bei KEB bzw. der Kämmerei (Abteilung Grundbesitzabgaben) entstehen, wurden dort im Detail hinsichtlich Personal-, Arbeitsplatz- und sonstigen Kosten ermittelt und für die Funktionsbereiche zusammengestellt. Diese Zusatzkosten des Eigenbetriebes betragen pro Jahr 816 T€. Davon können 707 T€ in der Gebührenkalkulation angesetzt werden. Die Differenz wird von der NSG erstattet.

Entgelt- und Gebührenkalkulation

Die Kalkulation des Pacht- und Dienstleistungsentgelts sowie der Gebührensätze nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (HKAG) für das Betriebsführungsmodell wurde von PwC durchgeführt.

Im Hinblick auf die Laufzeit des Pacht- und Dienstleistungsvertrages umfasst die Kalkulation den Zeitraum bis 31.12.2016.

Bei der Untersuchung wurden Selbstkostenfestpreise (Arbeitspreis und Grundpreis) auf Basis der per Verordnung vorgegebenen „Leitsätze zur Preisbildung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ kalkuliert.

Folgende wesentliche Kosten werden bei der Kalkulation berücksichtigt:

- Kalkulatorische Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern
- Konzessionsabgabe in Abhängigkeit der maximalen Selbstkosten
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mit 6,5 %
- Aussonderung von neutralen Kosten und Erträgen
- Kalkulatorische Gewerbesteuer
- Kalkulatorischer Gewinn i.H.v. 1 % auf die Nettoselbstkosten
- Berücksichtigung Löschwasserkosten
- Personalkosten inklusive Arbeitsplatzkosten für Betrieb, Instandhaltung des Netzes, kaufmännische Leistungen
- Absetzung der in den Personalkosten enthaltenen Kosten für Leistungen, die zukünftig durch den KEB erbracht werden

Methodisch wird zunächst das preisrechtlich maximal zulässige Entgelt ermittelt und in Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt. Anschließend wird das Entgelt auf 2,00 Euro abzüglich der Overheadkosten der Stadt Kassel und des Eigenbetriebes gedeckelt und für die Laufzeit des Pacht- und Dienstleistungsvertrages festgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wassergebühr nicht mehr als 2,00 Euro beträgt und für die Stadt vereinbarungsgemäß kein Kostenrisiko entsteht.

Im Ergebnis können damit organisationsformbedingte Gebührensteigerungen verhindert werden.

Abschluss einer Freistellungsvereinbarung (Anlage 4)

Mit einer durch die Stadt Kassel zu beschließenden Rekommunalisierung der Wasserversorgung kann die bisherige Wertschöpfungsstruktur erhalten und die durch die Kartellbehörde angekündigte Preissenkung für die Zukunft vermieden werden.

Bei Umsetzung der Rekommunalisierung sieht sich die Stadt Kassel allerdings dem Risiko ausgesetzt, dass die LKartB versuchen könnte, nunmehr gegen sie entgeltsenkende Verfügungen zu erlassen. Ferner könnten Bürger Klage gegen die Gebührenbescheide der Stadt bei den Verwaltungsgerichten erheben. Die als Anlage beigefügte Vereinbarung dient dazu, dieses Risiko mit einer Ersatz- bzw. Ausgleichszusage zu unterlegen.

Dazu verpflichtet sich STW gemäß § 2 Abs. 2.1 der Vereinbarung, den Ausfall der Gebühreneinnahmen zu ersetzen, der aus einer eventuellen kartellbehördlichen Preissenkungsverfügung gegenüber der Stadt Kassel resultiert, die mit Rechtsmitteln nicht mehr angegriffen werden kann. In § 2 Abs. 2.2 wird außerdem die Verpflichtung übernommen, der Stadt denjenigen Gebührenaufschlag zu ersetzen, der sich aus einer notwendigen Gebührenabsenkung ergibt, soweit die Gründe für die Absenkung aus der Sphäre der NSG stammen.

Die Verpflichtungen stehen unter der Voraussetzung, dass eine Verfügung oder Gerichtsentscheidung auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung geltenden Rechtszustand beruht, alle Rechtsmittel erfolglos ausgeschöpft werden und die Zahlung keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt. Geschäftsgrundlage ist daneben ausdrücklich, dass die Einstandspflicht einen Betrag von 7 Mio. Euro p.a. nicht wesentlich überschreitet. Eine einvernehmliche Anpassung dieses Betrages bleibt vorbehalten.

Ferner wird vereinbart, dass die Stadt Kassel alle Rechtsmittel zur Verhinderung von Gebührenabsenkungen ausschöpft und STW die Stadt Kassel dabei unterstützt.

Mit der Freistellungsvereinbarung wird ein Risikoausgleich zwischen Stadt Kassel und STW angestrebt. Durch die Rekommunalisierung soll die Stadt Kassel keinen wirtschaftlichen Nachteil dadurch erleiden, dass entweder die Landeskartellbehörde oder Bürger gegen ihre Gebührenbescheide vorgehen.

Da die Freistellungsvereinbarung hinsichtlich des sachlichen und zeitlichen Umfangs der auszugleichenden Nachteile und der Höhe nach beschränkt ist auf die Nachteile, die ohnehin auch ohne Rekommunalisierung drohen, erscheinen die Chancen einer Rekommunalisierung höher als die damit verbundenen Risiken für STW. Daher wird mit dieser Vereinbarung im Gesamtzusammenhang den Interessen beider Seiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen.

Rechtliche Prüfung

Der gesamte Prozess wurde von PwC und der Kanzlei GÖRG rechtlich begleitet und geprüft.

Das Rechtsamt der Stadt Kassel hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass gegen die Rekommunalisierung an sich sowie die Art und Weise der Durchführung keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken bestehen.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 die Rekommunalisierung der Wassersparte der NSG zum 01.04.2012 beschlossen. In der außerordentlichen Sitzung der Aufsichtsräte von STW/NSG am 10.01.2012 wurden Beschlüsse über die Höhe des jährlichen Leistungsentgelts im Pacht- und Dienstleistungsvertrag gefasst.

Die Betriebskommission des KEB hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 dem Gesamtkonzept zugestimmt.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten der notwendigen Satzungsbeschlüsse (Wasserversorgungssatzung, Abwassersatzung, Eigenbetriebssatzung) wird auf die separaten Beschlussvorlagen verwiesen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 dieser Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Pacht- und Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Stadt Kassel

- Eigenbetrieb KASSELWASSER -

- nachfolgend "**KASSELWASSER**" oder "**Eigenbetrieb**" genannt -

und der

Städtische Werke Netz + Service GmbH

- nachfolgend "**NSG**" genannt -

betreffend die Wasserversorgung in der Stadt Kassel und in der Stadt Vellmar

Vorbemerkung:

1.

Die Stadt Kassel ist in ihrem Gebiet Trägerin der Verpflichtung zur Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz). Die Stadt Vellmar ist Trägerin der Wasserversorgung in ihrem Gebiet.

KASSELWASSER ist ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Kassel ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 127 Hessische Gemeindeordnung).

Die Stadt Kassel ist mittelbar über die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH - (nachfolgend auch KVV genannt) und die Städtische Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend STW genannt) an der NSG beteiligt. Die Stadt Kassel hält alle Anteile an der KVV. KVV wiederum verfügt über 75,1 % der Aktien an STW. Die restlichen 24,9% der Aktien hält die Thüga AG. STW hält wiederum alle Anteile an der NSG.

NSG versorgt die Städte Kassel und Vellmar mit Wasser. Alle Anlagen zur Gewinnung und Verteilung des Wassers in beiden Städten stehen im Eigentum der NSG. Das Wasser wird aus Tiefbrunnen in und außerhalb des Stadtgebiets von Kassel gefördert und aus Quellen im Habichtswald und im Gebiet Nieste bezogen.

2.

Bislang war NSG als Rechtsnachfolgerin der STW auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Stadt Kassel vom 25.06.1996 (sowie der Vereinbarung vom 18.10.2000, 10.02.2002 und vom März 2008) mit der Wasserversorgung in Kassel betraut. Daneben war sie durch den Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 28.06.1996 und des Nachtrags vom 26.04.2002 mit der Wasserversorgung in Vellmar betraut.

3.

Am _____.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die Organisation und Durchführung der Wasserversorgung wie folgt geändert wird:

Ab dem 01.04.2012 übernimmt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Gebiet in ihre hoheitliche Verantwortung und lässt diese durch den Eigenbetrieb, der Partei dieses Vertrages ist, sicherstellen und durchführen. Die Aufgabe des Eigenbetriebs im Bereich der Wasserversorgung umfasst die Wasserförderung, Beschaffung, Verteilung und Bereitstellung

von Trinkwasser. Die Stadt Kassel erhebt öffentlich-rechtliche Gebühren nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz - KAG -.

4.

Die Stadt Vellmar und die Stadt Kassel haben am **XX.XX.XXXX** eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe im Stadtgebiet Vellmar abgeschlossen, mit der Wirkung, dass die Stadt Kassel die Aufgabe der Wasserversorgung in Vellmar in ihre eigene Zuständigkeit übernimmt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am **XX.XX.XXXX** genehmigt, am **XX.XX.XXXX** bekannt gemacht und ist am **XX.XX.XXXX** in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um eine delegierende Aufgabenübertragung, durch die auch die Befugnis zum Erlass von Satzungen und Bescheiden betreffend die Wasserversorgung auf die Stadt Kassel übergeht. Die Stadt Kassel lässt ihre in der Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen von ihrem Eigenbetrieb KASSELWASSER ausführen.

5.

Vor dem Hintergrund dieser städtischen Organisationsentscheidungen sollen die im Eigentum der NSG stehenden Wasserversorgungsnetze und Wasserversorgungsanlagen, die der Eigenbetrieb zur Durchführung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar benötigt, an den Eigenbetrieb verpachtet werden. Flankierend erbringt NSG technische und kaufmännische Dienstleistungen gegenüber dem Eigenbetrieb, bezogen auf die vorstehend beschriebene Sachgesamtheit. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Regelungsbereiche dieses Vertrags

§ 1

Vertragsgegenstand und Widmung

- (1) NSG ist Eigentümerin der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um Gewinnungsanlagen, technische Einrichtungen, die der Übernahme, Verteilung und Bereitstellung von Trinkwasser dienen und die Wasserversorgungsnetze in beiden Städten.
- (2) Durch die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel vom **XX.XX.XXXX** (öffentliche Bekanntmachung vom **XX.XX.XXXX**) sind die zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe erforderlichen Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich Wassergewin-

nungsanlagen, die sich im Hoheitsgebiet der Städte Kassel und Vellmar befinden, öffentlich gewidmet. Die NSG überlässt im Wege der Verpachtung die der Widmung unterliegenden Anlagen aufgrund dieses Vertrages dem Eigenbetrieb und stimmt der Widmung als öffentlicher Einrichtung durch die Stadt Kassel zu.

- (3) Näheres zur Verpachtung regeln die Bestimmungen dieses Vertrages unter Abschnitt II.
- (4) NSG erbringt gegenüber dem Eigenbetrieb neben der Überlassung der in Abs. 2 genannten Anlagen technische Dienstleistungen für den Eigenbetrieb sowie damit verbundene weitere kaufmännischen Dienstleistungen. Näheres regeln die Bestimmungen dieses Vertrages unter Abschnitt III. Die Vereinbarungen zur Verpachtung und zu den sonstigen Dienstleistungen sind nach dem Willen der Vertragsparteien wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung und bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) Der Wasserbezug erfolgt aus den pachtweise überlassenen Tiefbrunnen und Quellen im Namen und für Rechnung der Stadt Kassel.

II. Wesentliche Regelungen des Pachtverhältnisses

§ 2

Pachtgegenstand

- (1) NSG überlässt dem Eigenbetrieb die nachfolgend näher bezeichneten Wassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen ("Pachtgegenstand") zur Nutzung im eigenen Wasserversorgungsbetrieb des Eigenbetriebs für Zwecke der Versorgung von Wasserverbrauchern im Gebiet der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar.
- (2) Zum Pachtgegenstand gehören:
 - a. Das Wasserversorgungsnetz innerhalb der Hoheitsgebiete der Stadt Kassel;
 - b. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Kassel erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit Hilfseinrichtungen einschließlich Hausanschlüssen und Messgeräten sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Fernwirktechnik wird in zweckentsprechender Weise zur Mitnutzung überlassen;

- c. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Kassel erforderlichen Wassergewinnungsanlagen;
- d. das Wasserversorgungsnetz innerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Vellmar;
- e. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Vellmar erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit Hilfseinrichtungen einschließlich Hausanschlüssen und Messgeräten sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Fernwirktechnik wird in zweckentsprechender Weise zur Nutzung überlassen;
- f. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Vellmar erforderlichen Wassergewinnungsanlagen.

- (3) Die Vertragsparteien werden die zum Pachtgegenstand gehörenden Gegenstände (auch Grundstücke mit den dazugehörigen Bauwerken) in **Anlage 1** geordnet nach Anlagengruppen auflisten. Darin wird unterschieden zwischen Gegenständen, die zur ausschließlichen Nutzung (Anlage 1 Teil A) überlassen werden und Gegenständen, die nur zur Mitnutzung (Anlage 1 Teil B) überlassen werden. Auch soweit eine Aufzählung in der Anlage versehentlich unterbleibt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass alle Gegenstände, die zur Zeit des Vertragsbeginns zum Sachanlagevermögen der NSG gehören und funktional der Wasserversorgung zuzurechnen sind, zur ausschließlichen Nutzung mit verpachtet sind.

Sind Gegenstände des Sachanlagevermögens nicht ausschließlich dem Wasserversorgungsnetz zuzurechnen, ihre (Mit-)Nutzung aber für dessen Betrieb erforderlich, steht dem Eigenbetrieb ein Mitbenutzungsrecht zu, soweit dies für den Wasserversorgungsbetrieb erforderlich ist. Ein entsprechendes Recht zur Mitbenutzung besteht auch, soweit die NSG aufgrund sonstiger Rechte über Gegenstände oder Rechte verfügen kann und diese Gegenstände für den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes erforderlich sind.

- (4) Den Eigenbetrieb trifft als Pächter eine umfassende Erhaltungspflicht, namentlich die Instandhaltung und Reparaturen (§ 7).
- (5) Erneuerungen, Erweiterungen und Ersatzinvestitionen nach Maßgabe von § 8 obliegen NSG. Erwirbt NSG während der Laufzeit dieses Vertrags neue Gegenstände des Sachanlagevermögens oder stellt solche her, die den Wasserversorgungseinrichtungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 funktional zuzurechnen sind, so werden diese mit ihrem Erwerb bzw. Einbeziehung in die Wasserversorgungseinrichtungen Teil der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und Gegenstand des Pachtverhältnisses.

- (6) Eine Unterverpachtung oder sonstige Überlassung des Pachtgegenstands an Dritte - ganz oder teilweise - ist nur mit Zustimmung der NSG gestattet.

§ 3

Übertragung von Rechten und Pflichten, Informationsansprüche

- (1) Die NSG verpflichtet sich, dem Eigenbetrieb alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechte und Befugnisse zur Ausübung zu übertragen, die der Eigenbetrieb zur Nutzung des Pachtgegenstandes und zum Betreiben des Wasserversorgungsnetzes und der Wasserversorgungsanlagen benötigt. Von Satz 1 dieser Bestimmung erfasste Verträge sind in **Anlage 2** aufgelistet. Von Satz 1 ausgenommen sind Wasserrechte. Wasserrechte sind öffentlich-rechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung nach dem Hessischen Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. NSG bleibt Inhaberin der bestehenden Wasserrechte. Im Innenverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und NSG räumt NSG dem Eigenbetrieb alle aus den Wasserrechten resultierenden Rechtspositionen zur Ausübung in dem Maße ein, wie dies zur Wasserversorgung der Bürger in Kassel und Vellmar erforderlich ist.
- (2) Für die Konzessionsverträge gilt abweichend von Absatz 1 ausschließlich § 5.
- (3) Soweit zur Übertragung der Ausübungsbefugnis von Rechten die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen, um diese Zustimmung zu erlangen. Gleiches gilt, sofern bei öffentlich-rechtlichen Befugnissen ein neuer Antrag gestellt werden muss. Wird eine erforderliche Zustimmung endgültig nicht erteilt, stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als wäre die Zustimmung erteilt worden, d. h. der Eigenbetrieb verpflichtet sich, die NSG von jeder Inanspruchnahme aus dem Vertrag freizustellen. Andererseits stehen dem Eigenbetrieb auch etwaige rechtliche und wirtschaftliche Vorteile aus dem Vertrag zu. NSG wird ggf. Rechte im eigenen Namen zugunsten des Eigenbetriebs geltend machen.
- (4) Eine Übertragung von wesentlichen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht, soweit NSG Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG überträgt. In diesem Fall ist NSG verpflichtet, das die Rechte und Pflichten übernehmende Unternehmen so zu stellen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft erfüllen kann.

§ 4

Eigentum am Pachtgegenstand

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Pachtgegenstand und alle mit dem Pachtgegenstand verbundenen dinglichen Rechte, insbesondere Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, bei NSG verbleiben und durch Abschluss dieses Vertrags nicht auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Neu, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in Bezug auf den Pachtgegenstand, werden (zivilrechtliches) Eigentum der NSG und werden von NSG aktiviert und abgeschrieben.
- (2) Ein Neuerwerb von Sachen und Rechten, der im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pachtgegenstandes steht, erfolgt während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich im Namen und für Rechnung der NSG. Soweit der Eigenbetrieb entgegen Absatz 1, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 selbst dingliche Rechtspositionen erwirbt, hat NSG einen Anspruch auf (Rück-) Übertragung dieser dinglichen Rechtspositionen gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Sachzeitwertes im Zeitpunkt der Übertragung.

§ 5

Rechte und Pflichten aus den Konzessionsverträgen

- (1) Zwischen der Stadt Kassel und STW besteht der in **Anlage 3** beigefügte Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 und Vereinbarungen vom 18.10.2000, 10.01.2002 und März 2008 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom (...). Zwischen der Stadt Vellmar und NSG besteht der in **Anlage 4** beigefügte Konzessionsvertrag vom 28.06.1996 und Nachtrag vom 26.04.2002 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom **XX.XX.XXXX.**
- (2) Für eine Überleitung der Rechte und Pflichten aus diesen Konzessionsverträgen auf den Eigenbetrieb sehen die Vertragsparteien derzeit kein Bedürfnis. Entsprechend des Regelungsgegenstandes der Konzessionsverträge (Einräumen des Rechtes zur Benutzung öffentlicher Wege für die Verlegung und den Betrieb von Wasserleitungen) und der unveränderten Eigentumsverhältnisse am Wasserleitungsnetz erachten es die Parteien übereinstimmend als sachgerecht, die bestehenden Vertragsverhältnisse aufrecht zu erhalten.

- (3) Der Eigenbetrieb meldet NSG die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen an Endverbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 4. März 1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975). NSG berechnet die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe und zahlt diese an die Städte Kassel und Vellmar. Im Innenverhältnis werden diese Zahlungen Bestandteil des von dem Eigenbetrieb nach § 13 zu zahlenden Entgelts als sonstige Kosten nach Nr. 34 LSP.

§ 6

Lasten und Versicherungsvertragskosten

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages trägt der Eigenbetrieb alle Kosten und Lasten, die für den Pachtgegenstand anfallen. Dies schließt insbesondere ein:
- a) Die Kosten für alle betriebsnotwendigen Versicherungen. Soweit Versicherungen von NSG unternehmensbezogen und spartenübergreifend abgeschlossen worden sind oder werden, sind dem Eigenbetrieb die rechnerisch sachgerecht anteilig für den Pachtgegenstand ermittelten Kosten zuzurechnen.
 - b) Bei NSG für den Pachtgegenstand anfallende Steuern und Abgaben (nicht jedoch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag), Beiträge, Gebühren sowie sonstige Lasten und Verpflichtungen aller Art in Bezug auf den Pachtgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn sie erst während der Pachtzeit neu eingeführt werden, und bezieht auch ein die Kosten technischer Revisionen in Bezug auf den Pachtgegenstand und der Rechtsverfolgung zur Abwehr von auf den Pachtgegenstand bezogenen Ansprüchen Dritter, soweit diese nicht von NSG zu vertreten sind.
 - c) Sämtliche Belastungen und Ansprüche in Bezug auf die nach § 3 zu übernehmenden Verträge, hinsichtlich deren NSG von dem Eigenbetrieb freigestellt wird.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, mit dem Pachtgegenstand in Zusammenhang stehende Versicherungsverträge auf den Eigenbetrieb zu übertragen bzw. durch den Eigenbetrieb neu zu begründen.
- (3) Die Kosten nach Abs. 1 und 2 werden gemäß § 13 bei der Höhe des Leistungsentgelts, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

§ 7

Instandhaltung und Reparaturen des Pachtgegenstands

- (1) Die Instandhaltung und Reparaturen des Pachtgegenstands obliegen dem Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb beauftragt NSG mit der Instandhaltung und mit den Reparaturen des Pachtgegenstandes nach Maßgabe des § 10; die Kosten hierfür werden gemäß § 13 bei der Höhe des Leistungsentgeltes, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.
- (2) Die geplante Instandhaltung ist im Rahmen von Jahresplänen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen Gremien des Eigenbetriebs für die Vertragsparteien verbindlich und abschließend.

§ 8

Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in den Pachtgegenstand

NSG obliegen Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in den Pachtgegenstand, sofern Art und Umfang der jeweiligen Maßnahmen zuvor zwischen NSG und dem Eigenbetrieb abgestimmt worden sind. Die Abstimmung gilt als erfolgt, sofern die entsprechenden Ansätze von dem Eigenbetrieb gebilligt wurden. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen werden im Rahmen genehmigter Investitionspläne des Eigenbetriebs durchgeführt und werden damit Teil des Pachtgegenstandes. NSG stimmt auch hinsichtlich dieser Anlagen der Widmung als öffentliche Einrichtung entsprechend § 1 Abs. 2 zu. Die Kosten der Maßnahmen werden gemäß § 13 dieses Vertrages bei der Höhe des Leistungsentgeltes, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

§ 9

Leistungsstörungen

Für Leistungsstörungen aus dem Pachtverhältnis gelten die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

III. Dienstleistungen der NSG

§ 10

Gegenstand der Dienstleistungen

- (1) NSG erbringt bezogen auf den Pachtgegenstand im Sinne von § 2 Abs. 1 technische und kaufmännische Dienstleistungen für den Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb bedient sich der NSG als Verwaltungshelfer bei der Erfüllung der städtischen Wasserversorgungspflicht (§ 30 Abs. 2 Satz 1, 3. Alt. Hessisches Wassergesetz).
- (2) Die technischen Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten, die dem technischen Betrieb der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen zuzuordnen sind und schließen insbesondere die Betreuung des Pachtgegenstandes einschließlich Instandhaltung und Reparaturen ein. Näheres regelt **Anlage 5**.
- (3) Ferner erbringt NSG Leistungen für den kaufmännischen Betrieb. NSG ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung der Anschlussnehmer in Kassel und Vellmar erforderlich sind, soweit ihr diese von dem Eigenbetrieb übertragen wurden. Näheres regelt **Anlage 6**. Das Abrechnungswesen, die Erstellung von Gebührenbescheiden und die Buchführung des Eigenbetriebs gehören nicht zu den der NSG übertragenen Aufgaben. Allerdings kann der Eigenbetrieb die NSG auch in diesem Bereich zu Unterstützungsleistungen heranziehen. Die Festsetzung von Gebühren und anderen Forderungen sowie die Vornahme anderer hoheitlicher Maßnahmen gegenüber dem Bürger ist Sache der Stadt Kassel nach Maßgabe des § 12.
- (4) Zu den wesentlichen Verpflichtungen der NSG gehören insbesondere:
 - a. Der Betrieb und die Verwaltung der technischen Anlagen, Grundstücke und Bauwerke, die der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar dienen.
 - b. Die Umsetzung von Maßnahmen des Eigenbetriebs gemäß §§ 7 und 8 hinsichtlich der vorgenannten Einrichtungen. Dabei sind Baumaßnahmen in Planung und Durchführung eng mit den jeweiligen Straßenbulasträgern und weiteren Leistungsträgern zu koordinieren und in der Regel als Gemeinschaftsaufgabe mit diesen abzuwickeln.
 - c. Die Pflege, ständige Aktualisierung und planmäßige Vervollständigung der bei NSG und dem Eigenbetrieb vorhandenen und künftigen Daten und Informati-

onen unter Verwendung aktueller und zuverlässiger EDV-Programme. Dies betrifft insbesondere Informationen und Daten über Art und Lage der Wasserversorgungseinrichtungen (insbesondere Leitungskataster).

d. Die Unterstützung bei der Abwicklung des gesamten Kundenverkehrs, einschließlich der Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Hoheitliche Tätigkeiten obliegen alleine der Stadt Kassel.

e. Die Durchführung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kontrollen und Probenahmen, insbesondere die Untersuchungen nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung.

- (5) NSG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle täglichen Regelleistungen pünktlich und fristgerecht erbracht werden und auftretende Störungen der Wasserversorgungsanlagen unverzüglich beseitigt werden. Dazu wird sie die erforderliche personelle und technische Ausstattung bereithalten. Insbesondere wird NSG eine ständige Personalpräsenz an den Betriebsstätten des Eigenbetriebs gewährleisten. Für die Zeiträume außerhalb der üblichen Dienststunden des Eigenbetriebs wird die NSG durch eine kontinuierliche Rufbereitschaft und durch eine vorausschauende Lagerwirtschaft für wichtige Ersatzteile dafür Sorge tragen, dass auftretende Störungen unverzüglich abgestellt werden können. Die vorstehenden Pflichten erstrecken sich auf alle Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar dienen.
- (6) NSG kann die ihr übertragenen Aufgaben nicht auf Dritte übertragen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann sich NSG jedoch der Unterstützung Dritter bedienen.
- (7) Der Eigenbetrieb ist gegenüber NSG im Rahmen dieses Vertrags zu Weisungen und zur Aufsicht befugt. NSG ist verpflichtet, Weisungen des Eigenbetriebs zu befolgen und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs zu beachten.

Falls Weisungen des Eigenbetriebs gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen, wird NSG darauf unverzüglich hinweisen.

- (8) Soweit NSG nicht im eigenen Namen handelt, ist sie berechtigt, den Eigenbetrieb zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag gegenüber Behörden und gegenüber allen sonstigen Geschäftspartnern zu vertreten, soweit Maßnahmen betroffen sind, die Gegenstand des jeweiligen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um die hoheitliche Tätigkeit des Eigenbetriebs handelt. Der Eigenbetrieb ist über solche Vertretungsvorgänge zeitnah zu informieren. Im Übrigen werden sich

die NSG und der Eigenbetrieb im Einzelfall abstimmen, wenn darüber hinausgehend Bedarf für eine Vertretung des Eigenbetriebes durch die NSG besteht.

- (9) Die für den technischen Betrieb und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs maßgebenden Gesetze und Verordnungen werden von NSG beachtet. Gleiches gilt für die sich aus den Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.

§ 11

Betrieb der Anlagen der Wasserversorgung

- (1) NSG verpflichtet sich, den Betrieb, die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 7 und 8, die Zustandserfassung und die Schadensauswertung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sorgfältig durchzuführen.
- (2) Der Betrieb und der Zustand der Anlagen haben den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und den Regelwerken des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu genügen. Soweit dies nicht gegeben ist, sind die Anlagen für die Wasserversorgung schrittweise an diese Anforderungen heranzuführen.
- (3) NSG ist verpflichtet, die Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben zur Wasserversorgung gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz im Rahmen der jeweiligen durch den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vorgegebenen Planungen, unter Wahrung der Umweltbelange und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen, sicherzustellen.
- (4) NSG informiert den Eigenbetrieb regelmäßig sowie auf besondere Anforderung über ihre Tätigkeit. Die NSG ist berechtigt, sich ihrerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortlichkeit der NSG für die von ihr übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

§ 12

Unterstützungsleistungen beim Einzug von Wassergebühren oder anderen Forderungen der Stadt Kassel

Die Festsetzung von Wassergebühren oder von anderen Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz erfolgt durch die Stadt Kassel. NSG bietet hierzu lediglich organisatorische oder rechnungstechnische Unterstützungsleistungen an.

IV. Pacht- und Dienstleistungsentgelte

§ 13

Leistungsentgelt

- (1) Der Eigenbetrieb zahlt an die NSG für die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des öffentlichen Preisrechts. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953" (VO PR 30/53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2010 mit ihrer Anlage "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)" (LSP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003. Sollten diese Vorschriften geändert oder durch andere Regelungen ersetzt werden, so gelten diese neuen Vorschriften des jeweiligen öffentlichen Preisrechts, auch wenn eine Regelung dieses § 13 hiervon Abweichendes vorsieht. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die maximal preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass Marktpreise nach § 4 VO PR 30/53 nicht festgestellt werden können, so dass zur Ermittlung des Entgelts auf die angemessenen Kosten der NSG für die Leistungserbringung abgestellt wird (§ 5 Abs. 1 VO PR 30/53). Die betragsmäßige Höhe des Entgeltes wird nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit (§ 19 Abs. 2) mindestens alle zwei Jahre durch die zuständigen Gremien der Vertragsparteien aufgrund einer durch die NSG vorzulegenden Kalkulation einvernehmlich festgestellt. Ab dem 01.04.2012 werden Selbstkostenfestpreise auf Basis einer Vorkalkulation erhoben (§ 6 VO PR 30/53). Die Kalkulation (betragsmäßige Höhe des Entgelts) ist durch einen unabhängigen Prüfer zu bestätigen.

- (3) Der Selbstkostenpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis beträgt derzeit 1.452.520 € netto p.a. Der Arbeitspreis bemisst sich nach der von dem Eigenbetrieb abgegebenen Wassermenge (m³) und beträgt derzeit 1,92 € je m³ netto. Als abgegebene Wassermenge in diesem Sinne gilt die an den Abnahmestellen bei den Anschlussnehmern durch Messeinrichtungen ermittelte Gesamtmenge.
- (4) Für folgende Leistungen, die NSG für KASSELWASSER erbringt, steht NSG zusätzlich ein nach den Grundsätzen in Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung ermitteltes Entgelt zu:
- a. Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen gemäß § 24 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,
 - b. Besondere Leistungen gemäß der Aufzählung in § 16 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,
 - c. Bereitstellung von Hydranten-Standrohren gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel (neben der Wasserlieferung, die mit dem Arbeitspreis gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung zu vergüten ist).
- (5) Für die kalkulatorischen Abschreibungen werden nur betriebsnotwendige Anlagegüter, unabhängig von den Ansätzen in der Handels- und Steuerbilanz auf Grundlage eines gesonderten Anlagenachweises berücksichtigt. Bei den betriebsnotwendigen Anlagegütern sind insbesondere auch die Anlagen einzubeziehen, die auf Maßnahmen nach § 8 dieses Vertrages zurückgehen. Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlagegüter. Auf diese Bemessungsgrundlage wird die lineare Abschreibung entsprechend der erfahrungsgemäßen Lebensdauer unabhängig von Ansätzen der Handels- und Steuerbilanz gerechnet.
- (6) Für die Bereitstellung des Kapitals werden kalkulatorische Zinsen angesetzt. Diese werden in der Betriebsabrechnung gesondert ausgewiesen. Die für Fremdkapital tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Zinsen, Bankprovisionen und dergleichen) bleiben bei der Preisermittlung außer Ansatz, soweit sie nicht als Kosten des Zahlungsverkehrs berücksichtigt werden.

Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Anlage- und Umlaufvermögen, vermindert um die der NSG zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und solche Schuldbeträge, die NSG im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören stillgelegte Anlagen mit Ausnahme betriebsnotwendiger Reserveanlagen, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Wohnhäuser, soweit sie nicht für Betriebsangehörige notwendig sind sowie nicht betriebsnotwendige Beteiligungen. Nebenerträge aus dem betriebsnotwendigen Kapital (z. B. Zinsen, Mieten, Pachten) sind als Gutschrift zu behandeln.

Das Anlagevermögen ist mit dem kalkulatorischen Restwert (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich kalkulatorischer Abschreibung) anzusetzen. Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind auf Basis von Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten zu bewerten.

Der in Ansatz zu bringende kalkulatorische Zins beträgt maximal 6,5% p.a.

- (7) Zur Abgeltung des allgemeinen Unternehmerwagnisses wird ein kalkulatorischer Gewinn betreffend den Selbstkostenpreis von 5 % der Nettoselbstkosten und betreffend den Selbstkostenerstattungspreis von 1% der Nettoselbstkosten berücksichtigt.
- (8) Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer werden nach Nr. 30 LSP, sonstige zu zahlende Abgaben wie Zahlungen nach § 5 Abs. 3 an die Städte Kassel und Vellmar als sonstige Kosten nach Nr. 34 LSP berücksichtigt.
- (9) Das nach den Grundsätzen der vorstehenden Absätze ermittelte Entgelt ist ein Nettoentgelt. Dieses wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß § 14 UStG.
- (10) Der Eigenbetrieb zahlt an NSG zum 28.02., 30.05., 30.08. und 30.11. Vorauszahlungen in Höhe von 1/4 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer. Die vierteljährliche Abschlagsrechnung ist jeweils innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Eingang der Rechnung bei dem Eigenbetrieb zur Zahlung fällig.
- (11) Eine Schlussrechnung über das Leistungsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr, das den Anforderungen des § 14 UStG Rechnung trägt, wird innerhalb von drei Monaten nach Ende des betreffenden Kalenderjahres von NSG erstellt. Ein eventueller Ausgleichsbetrag aus der Schlussrechnung einer Vertragspartei gegen die jeweils andere wird nicht verzinst und ist nach einem weiteren Monat zur Zahlung fällig.

V. Sonstige Regelungen

§ 14

Übergang von Arbeitsverhältnissen

- (1) Die Begründung einer Wasserversorgungseinrichtung bei dem Eigenbetrieb und die Verpachtung nach Abschnitt II. kann zur Folge haben, dass Arbeitsverhältnisse von NSG nach den Vorschriften über den Betriebsübergang (§ 613a BGB) auf den Eigenbetrieb übergehen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass kein Betriebsübergang vorliegt bei Arbeitnehmern, die weniger als 50% ihrer Arbeitszeit im Bereich der Wasserversorgung eingesetzt sind.
- (2) Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist, dass nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer bei ihrem bisherigen Arbeitgeber NSG verbleiben. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass einem Übergang von Arbeitnehmerverhältnissen unter Ausschöpfung der vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten entgegengewirkt werden soll. Die Vertragsparteien werden dazu insbesondere eventuell von einem Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter über ihr Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses umfassend informieren.

§ 15

Informations- und Prüfungsrecht des Eigenbetriebs

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Wasserversorgung sowie dazu, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich des vorliegenden Vertrages betreffen.
- (2) NSG wird dem Eigenbetrieb alle die Wasserversorgung betreffenden Dokumentationsunterlagen mit Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung stellen.
- (3) NSG ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb bis zum 31.03. eines jeden Jahres die für die Wasserversorgung innerhalb der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar geführten Unterlagen des abgelaufenen Kalenderjahres, insbesondere über die getätigten Investitionen sowie Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, vorzulegen. NSG informiert den Eigenbetrieb regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über den Betriebsablauf und den Stand der Planung sowie der Investitionen einschließlich wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen. Wichtige betriebliche Vorgänge, insbesondere wesentliche Abweichungen im Reparatur- und Instandhaltungsaufwand und bei Investi-

tionsvorhaben sind dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Störungen, die die Versorgungssicherheit gefährden, ist der Eigenbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Der Eigenbetrieb oder ein durch ihn beauftragter Dritter haben jederzeit das Recht, Einblick in die von NSG erstellten Unterlagen (insb. Buchführung und Betriebsaufzeichnungen) sowie in die dort befindlichen Geschäftsunterlagen zu nehmen und auf Verlangen Kopien und Auskünfte über den wirtschaftlichen und technischen Stand des geführten Betriebes zu erhalten. Gleiches gilt für elektronisch geführte Unterlagen. Die Rechte der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde des Eigenbetriebs und der Wasserbehörden sind von NSG zu berücksichtigen. NSG gewährt dem Eigenbetrieb unter Einhaltung des Datenschutzrechts die notwendigen EDV-Zugriffsrechte auf die diesen Vertrag betreffenden Daten.
- (5) Soweit es zur Erfüllung des Informations- und Prüfungsrechts notwendig ist, hat der Eigenbetrieb das Recht, unter Rücksichtnahme auf die Betriebsabläufe, die Betriebs-einrichtungen der NSG zu besichtigen.
- (6) NSG übergibt dem Eigenbetrieb bis spätestens 15.07. eines Jahres sämtliche erforderlichen Unterlagen und Zahlen zur Erstellung des Wirtschaftsplanes. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die nach hessischem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Unterlagen wie Zahlen zum Frischwasserverkauf, sonstige Ausgaben, Investitionsplan über fünf Jahre, Plan der Instandsetzungsmaßnahmen über fünf Jahre, fünfjähriger Finanzplan.

§ 16

Haftung der NSG

- (1) Die NSG hat bei den technischen Dienstleistungen diejenige Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäß geführtes Wasserversorgungsunternehmen in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt ("branchenübliche Sorgfalt").
- (2) Die NSG haftet hinsichtlich der Erfüllung aller Verpflichtungen im Rahmen der übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt insoweit den Eigenbetrieb von Ansprüchen Dritter frei. Sie haftet ebenfalls für alle Leistungen Dritter, derer sie sich bedient.

- (3) Handelt NSG auf schriftliche Anweisung des Eigenbetriebs oder wird eine betriebliche Maßnahme durch Bedienstete oder Beauftragte des Eigenbetriebs selbst durchgeführt, so ist NSG von jeder Haftung frei; insoweit stellt der Eigenbetrieb die NSG auch von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn NSG es unterlassen hat, den Eigenbetrieb auf Bedenken hinzuweisen, die gegen die Ausführung der Anweisung oder Maßnahme sprechen. Auf derartige Bedenken hat NSG unverzüglich schriftlich oder in Eilfällen mündlich hinzuweisen. Der mündliche Hinweis ist aktenkundig zu machen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Versicherungen

- (1) NSG ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Versicherungen abzuschließen und den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungen dem Eigenbetrieb auf Verlangen nachzuweisen. In den Versicherungsverträgen ist vorzusehen, dass ein Erlöschen oder die Kündigung von bestehenden Versicherungsverhältnissen, die den Gegenstand dieses Vertrags betreffen, auch dem Eigenbetrieb vom Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist. Die Kosten für die Versicherungen werden gemäß §§ 6, 13 bei der Höhe des Leistungsentgelts, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.
- (2) Mit der versicherten Schadenssumme soll das Drittschadensrisiko für Personen-, Sach- und Vermögensschäden angemessen branchenüblich abgedeckt werden. Auf Verlangen des Eigenbetriebs ist NSG verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Versicherer an den Eigenbetrieb abzutreten.
- (3) NSG bleibt auch weiterhin bei ihrer Versicherungsgesellschaft gegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und -einrichtungen bestehen, haftpflichtversichert.

§ 18

Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen.
- (2) Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben, und werden sich nach Beendigung der genannten Umstände oder Ereignisse unverzüglich gegenseitig unterrichten.

§ 19

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 1.4.2012 in Kraft.
- (2) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Eigenbetriebes schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht eingeschränkt. Eine Erweiterung des Pachtgegenstandes durch Netzausbauten u. ä. führt nicht zu einer Verlängerung der Pachtzeit. Eine Teilkündigung ist nur bei Vorliegen eines Grundes nach Abs. 3 oder 4 möglich.
- (3) Endet der den Pachtgegenstand betreffende Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel in der Weise, dass NSG aufgrund einschlägiger Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrags (derzeit dortiger § 12) das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz übertragen muss, sind beide Vertragsparteien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis betreffend die Wasserversorgung in Kassel außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen („Teilkündigung Kassel“).
- (4) Endet der den Pachtgegenstand betreffende Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar in der Weise, dass die NSG aufgrund einschlägiger Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages (derzeit dortiger § 16) das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz übertragen muss, sind beide Vertragsparteien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis betreffend die Wasserversorgung in Vellmar außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen („Teilkündigung Vell-“).

mar“). Das gleiche Recht steht den Vertragsparteien zu, sofern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar (siehe Ziffer 4 der Vorbemerkung zu diesem Vertrag) endet.

- (5) Mit Vertragsende endet zugleich auch die Vereinbarung über Dienstleistungen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es hierzu nicht. Entsprechendes gilt im Fall einer Teilkündigung nach Abs. 3 oder 4.

§ 20

Pflichten bei Beendigung oder teilweiser Beendigung des Vertrages

- (1) Der Eigenbetrieb hat bei Beendigung des Vertrages ein Wahlrecht, ob er die verpachteten Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a. bis c, soweit sich diese im Gebiet der Stadt Kassel befinden, zu Eigentum übernimmt. Entscheidet er sich für die Übernahme, gelten die Endschaftsverpflichtungen des Konzessionsvertrages zwischen NSG und der Stadt Kassel (derzeit dortiger § 12) entsprechend.
- (2) Entscheidet sich der Eigenbetrieb gegen eine Übernahme des Pachtgegenstands, hat der Eigenbetrieb bei der Stadt Kassel einen Antrag zu stellen, die Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung durch die Stadt Kassel aufzuheben. Kommt die Stadt Kassel dem nicht nach, gilt das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Verpachtung der Anlagen im Stadtgebiet Kassel für die Dauer des Bestands der Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung als fortbestehend.
- (3) Findet auch innerhalb eines Jahres nach dem nach Abs. 1 maßgeblichen Beendigungszeitpunkt keine Entwidmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung statt, kann NSG von dem Eigenbetrieb die Übernahme der verpachteten Anlagen verlangen. Die Regelungen der Endschaftsverpflichtungen des Konzessionsvertrags zwischen NSG und der Stadt Kassel (derzeit § 12) gelten entsprechend. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem die Übernahme durch den Eigenbetrieb erfolgt. Erfolgt eine Entwidmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung, ist der Eigenbetrieb verpflichtet, NSG wieder den Besitz am Pachtgegenstand zu überlassen. Alle dem Eigenbetrieb nach Maßgabe dieses Vertrags überlassenen Rechte und Pflichten sind entsprechend auf NSG zurück zu übertragen.

- (4) Der Eigenbetrieb hat bei Gesamtbeendigung des Vertrages zudem ein Übernahmerecht hinsichtlich der verpachteten Anlagen, die sich im Gebiet der Stadt Vellmar befinden, vorausgesetzt die Stadt Vellmar stimmt dieser Übernahme zu. In diesem Fall gelten die Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Vellmar (derzeit dortiger § 16) in entsprechender Weise. Erfolgt keine Übernahme durch den Eigenbetrieb werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass NSG Gelegenheit erhält, die verpachteten Anlagen, die sich im Gebiet der Stadt Vellmar befinden, gegen eine angemessene Entschädigung (im Sinne der Endschaftsregelungen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Vellmar) an die Stadt Vellmar oder an einen von dieser benannten Dritten zu übertragen. Die Vertragsparteien werden hierzu an die Stadt Vellmar herantreten, um mit ihr eine Regelung zur künftigen Erfüllung der Wasserversorgung in Vellmar zu treffen.
- (5) Kommt es zu einer teilweisen Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 3 („Teilkündigung Kassel“), gelten vorstehende Absätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt es zu einer teilweisen Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 4 („Teilkündigung Vellmar“), gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

§ 21

Rechtsnachfolge

NSG kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG übertragen. In diesem Fall ist NSG verpflichtet, das die Rechte und Pflichten übernehmende Unternehmen so zu stellen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft erfüllen kann.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, der Unterzeichnung beider Parteien sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Bestimmung gewollt war. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag etwaige Regelungslücken aufweisen sollte.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

Städtische Werke Netz + Service GmbH Geschäftsführung

Weldner

Kreher

Anlagenübersicht:

Anlage 1 Sach- und Anlagenverzeichnis liegt noch nicht vor; kann sachlogisch erst erstellt werden, wenn das betriebsnotwendige Vermögen zum Vertragsbeginn 1.4.2012 ermittelt worden ist. Dabei müssen alle Zu- u. Abgänge bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. Das entspricht den Tätigkeiten eines Jahresabschlusses einschl. Prüfung durch PwC.

Anlage 2 Vertragsverzeichnis

Anlage 3 Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel (entspricht Anlage 3 der Gremienvorlage)

Anlage 4 Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar liegt noch nicht vor; wird noch redaktionell angepasst und befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Stadt Vellmar

Anlage 5 Technische Dienstleistungen

Anlage 6 Kaufmännische Dienstleistungen

Anlage 2 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012**Vertragsverzeichnis der Verträge über Versorgungsleitungen und Pachtflächen Wasser**

Vertragsname	Abschlussdatum	Lagebezeichnung
W1	21.08./05.09.1974	Waldrandweg am Fladigen Feld
W2	14.08./31.08.1972	B83 zur Nürnberger Straße (Domänenverwaltung)
W3	13.08.1980 Nachtrag 01.01.1982	Glockenblumenweg zur Rasenallee
W4	15.08./22.08.1980	Heiligenrode - Uschlag
W5	21.07.1961 Nachtrag 25.09./27.09.1967 Nachtrag 01.11./12.11.1965	Eichwaldstraße bis Fasanenweg
W6	01.11./12.11.1965	Waldrandweg am Fladigenfeld (Hauszuleitung)
W7	01.10.1979/09.01.1980	Nieste - Bunte Bock
W8	03.10.1980	Wbh. "Blauer See", Ahnatalstraße
W 9	03.10.1980	Am Ziegenkopf
W10	03.10.1980	Oberer Lepperborn bis "Im Druseltal" Hirzstein
W11	03.10.1980	Anthoniweg
W12	03.10.1980	Rasenallee
W13	03.10.1980	Versorgungsanlagen von BAB 44 bis "Im Druseltal" entlang der Konrad-Adenauer-Straße
W14	03.10.1980 Nachtrag 23.05.190	Silberborn bis Hessenschanze Zufahrt Beh. Hessenschanze
W15	24.08./26.09.1994	Pachtvertrag Hinterm Eichholz, Hirzstein Lückenroth
W16	03.10.1980	Rasenallee und Revierförsterei Harleshausen
W17	02.02./03.07.1981	Bau und Unterhaltung einer Chlorstation und 2 Wasserleitungen DN50
W18	01.01./01.02.1982	Wassergewinnungsgeb. "Domänenwiese" u. Zuleitung Versehtensportheim
W19	03.08.1982	Wasserleitung DN 200 "Blauer See" Forstamtsgrenze
W20	10.01.1983	Wasserbehälter "Blauer See" und Entleerungsleitung vom Behälter bis Forstamtsgrenze
W21	16.07.1987	Wasserleitungen vom Wasserbehälter Krähhahn zum Hohen Gras
W22	06.06.1987	Teilstück von W21
W23	21.07./26.07.1994	Behälter Bergstraße Sammelstube Bilstein, 2 Wasserleitungen
W24	07.12./14.12.1994	Wbh. Bergstraße bis Konrad-Adenauer-Str., 4 Wasserleitungen
	02./07.12.2009	Wegnutzung im Niestetal

Anlage 5 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012:

Technische Dienstleistungen

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt vollumfänglich alle technischen Dienstleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Erhaltung, die Erneuerung und den Ausbau der Trinkwasserversorgung in Kassel und Vellmar erforderlich sind. Gesetzliche oder behördliche Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Davon ausgenommen sind folgende Aufgaben, die von KASSELWASSER übernommen werden:

- Kontrolle der Verwaltung der erforderlichen Wasserrechte
- Kontrolle der Qualitätssicherung
- Kontrolle des Netzbetriebs
- Kontrolle der Wassergewinnung und Aufbereitung
- Durchführungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der Grundsatzplanung und
- Durchführungsaufgaben im Bereich des technischen Controllings.

Anlage 6 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012:**Kaufmännische Dienstleistungen**

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt die nachstehenden kaufmännischen Dienstleistungen. Sie kann sich dazu weiterer Gesellschaften im KVV-Konzern bedienen.

Bereich	Tätigkeit
Messstellenbetrieb / Messdienstleistung	Rollierende, jährliche Ablesung der Zählerstände
	Auswertung der Zählerstände
	Austausch der Wasserzähler nach Turnus
	Geräteverwaltung der Zähler und Messgeräte
	Standrohrverwaltung
Abrechnung	Führen eines Kundenkontos pro Kunde mit Stammdaten und Verbrauchsmengen
	Verwaltung der Abnahmestellen
	Feststellung, Erfassung und Archivierung der Verbrauchsdaten
	Prüfung der Verbrauchsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität inkl. manueller Korrektur
	Ersatzwertbildung bei fehlendem Ableseergebnis anhand des Perioden- oder Vorjahresverbrauches
	Durchführen der Abrechnung und Vorschlag künftiger Abschläge
	Übermittlung der Abrechnungsdaten per Schnittstelle an die Stadt Kassel für die Festsetzung der Abwassergebühren
	Änderung, Pflege und Wartung des Abrechnungssystems
	Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und satzungsmäßiger Vorgaben der Stadt
	Ausdruck und Versand der Gebührenbescheide nach Prüfung und Weisung durch die Stadt
	Rechnungsstornierungen, Rechnungskorrekturen
[...]	
Zahlungsverkehr	Führen debitorischer Konten je Kunde in eigenständigem Buchungskreis
	Terminüberwachung
	Abwicklung des Zahlungsverkehrs
	Zuordnung der Zahlungseingänge

Bereich	Tätigkeit
	Buchen der Forderungen und Verbindlichkeiten
	Umsetzung von Weisungen der Stadt zu vereinbarten Stundungen und Erlassen
	Archivierung Bankkontoauszüge
	Durchführung Kontenclearing
	[...]
Forderungsmanagement	Auswertung offener Posten
	Versand von Zahlungserinnerungen
	Nach Zahlungseingang Wiederaufnahme der Versorgung bei Eigentümern, bei Mietern Heranziehung des Eigentümers
	[...]
Kundenservice	Kanäle: Telefon, E-Mail, Internet, Post, Kunden-/Zahlungszentrum
	An- und Abmeldungen
	Auskünfte zu Verbrauch und allgemeinen Fragen zum Gebührenbescheid
	Erfassung und Änderung von Bank- und Kundendaten
	Anforderung und Änderung von Abschlagsbeträgen
	Entgegennahme und Bearbeitung von Sperrungen/Wiederaufnahmen der Versorgung nach Rücksprache mit der Stadt
	Leerstandsmanagement und Eigentümerermittlung bei Leerstand
Unterlagen zur Wirtschafts- und Finanzplanung KEB	Daten für Erfolgs- und Vermögensplan des Wirtschaftsjahres
	Investitionsplan über fünf Jahre
	Instandhaltungsplan über fünf Jahre
	Finanzplan über fünf Jahre
Berichtswesen KEB/Stadt Kassel	Jährliche Stammdatenauswertungen aus dem Anlagevermögen
	Bereitstellung von statistischen Daten für Jahres- und Quartalsabschlüsse
	Übermittlung der Daten zur Umsatzsteuervoranmeldung
	Bilanzielle Abgrenzung der Verbräuche zum 31.12.
	Plan-Ist-Reporting (halbjährlich) über Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
Sonstiges	Fördermittelmanagement (Zuschüsse)

Bereich	Tätigkeit
	Einrichten eines DV-Zugangs für die Stadt zum Zugriff auf die Wasserdaten aus Abrechnung und Inkasso einschließlich Schulung der Mitarbeiter der Stadt
	Erstellen standardisierter Gebührenbescheide nach den Vorgaben und dem Layout der Stadt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe

im Stadtgebiet Vellmar

Zwischen der Stadt Kassel

vertreten durch den Magistrat

und

der Stadt Vellmar

vertreten durch den Magistrat

wird aufgrund von § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Hessen (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, sowie § 30 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)

Vorbemerkung:

Die Vertragsparteien sind in ihren Stadtgebieten Träger der Aufgabe der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz) und wollen ihre auf dem Gebiet der Entwässerung schon bestehende kommunale Zusammenarbeit intensivieren, um Synergien für eine qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu schaffen. Bei der netzgebundenen Versorgung ist der räumliche Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Vellmar grenzt an die nördliche Grenze der Großstadt Kassel, wobei die Bebauung beider Städte vielerorts ineinander übergeht. In Anbetracht dessen ermöglicht die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe in Vellmar auf die Stadt Kassel eine optimierte Auslastung bereits vorhandener Wasserversorgungsanlagen. Der Aufbau von Doppelstrukturen in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft stünde im Widerspruch zum Gebot sparsamer Haushaltsführung.

Die Stadt Kassel wird ihre Wasserversorgungsaufgabe ab dem 01.04.2012 durch ihren Eigenbetrieb KASSELWASSER (im Folgenden: "KASSELWASSER" oder "Eigenbetrieb") wahrnehmen lassen.

Mit dieser Vereinbarung soll die Zuständigkeit für die Wasserversorgungsaufgabe in Vellmar auf die Stadt Kassel übertragen werden (delegierende Aufgabenübertragung) nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), so dass KASSELWASSER künftig auch die Wasserversorgung in Vellmar sicherstellt. KASSELWASSER bedient sich bei Erfüllung seiner Aufgaben auch der Städtische Werke Netze + Service GmbH (im Folgenden: NSG) auf der Grundlage eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages vom **XX.XX.XXXX**.

Dazu vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Kassel übernimmt die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar in ihre Zuständigkeit (delegierende Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG). Die Stadt Kassel ist damit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Aufgabenträger der Wasserversorgung im Sinne des § 30 HWG. Sie übernimmt auch die Befugnis, anstelle der Stadt Vellmar für deren Gebiet Satzungen betreffend die Wasserversorgung zu erlassen (§ 25 Abs. 1 S. 2 KGG). Die Stadt Kassel erlässt insbesondere eine

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

einheitliche Wasserversorgungssatzung für die Gebiete der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar sicher und effizient durchzuführen. Die Stadt Kassel stellt sicher, dass
 - a. das Trinkwasser den jeweiligen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung entspricht und
 - b. der Betrieb und der Zustand der Anlagen den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Regelwerken der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V.) genügt.

- (2) Die Stadt Kassel stellt das erforderliche Personal, die Wasserversorgungseinrichtungen und die betrieblichen Ausstattungen, die für die Aufgabendurchführung benötigt werden. Die Stadt Kassel kann sich dazu Dritter, insbesondere der NSG, bedienen. Die Stadt Kassel wird die Wasserversorgungseinrichtung in Kassel und Vellmar durch Erlass einer entsprechenden Wasserversorgungssatzung öffentlich widmen. Für beide Vertragsparteien ist es Grundlage dieser Vereinbarung, dass die NSG, die zivilrechtliche Eigentümerin der Wasserversorgungseinrichtungen, dieser Widmung zustimmt und die Wasserversorgungseinrichtungen dem Eigenbetrieb KASSELWASSER im Wege eines Pachtverhältnisses zur Verfügung stellt. Sollte NSG innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Wasserversorgungssatzung die Zustimmungserklärung zur Widmung noch nicht abgegeben haben, steht der Stadt Vellmar ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung zu.

- (3) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, das Wasserversorgungsnetz in Vellmar sowie die Anlagen und Einrichtungen zur Wassergewinnung und Versorgung des Gebietes der Stadt Vellmar entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse zu unterhalten. Hierbei bedient sie sich der NSG.

- (4) Die Stadt Vellmar stellt der Stadt Kassel die bei ihr vorhandenen Unterlagen und Informationen betreffend die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar zur Verfügung.

- (5) Die Stadt Kassel gewährleistet die Einhaltung der für die Wasserversorgung geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

§ 3

Auskunfts- und Informationsrecht

- (1) Die Stadt Vellmar hat jederzeit das Recht, Einblick zu nehmen in die Unterlagen der Stadt Kassel, die den Gegenstand dieser Vereinbarung (§ 1) betreffen und Auskünfte betreffend die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabendurchführung sowie die Wasserqualität zu verlangen.
- (2) Die Stadt Vellmar hat das Recht, die Wasserversorgungsanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet zu besichtigen und sich über deren Betrieb von der Stadt Kassel bzw. von KASSELWASSER unterrichten zu lassen. Die Stadt Kassel wird darauf hinwirken, dass NSG diese Rechte der Stadt Vellmar gewährleistet.

§ 4

Haftung

Für Ansprüche aus der Verletzung dieser Vereinbarung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung andere Regelungen treffen.

Die Vertragsparteien haften einander nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 5

Schiedsklausel

Über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Je zwei Schiedsrichter werden von der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar benannt. Vorsitzender ist der beim Regierungspräsidium in Kassel zuständige Vertreter der Aufsichtsbehörde. ~~für Angelegenheiten der Wasserversorgung jeweils zuständige Dezernent.~~ Für Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. der ZPO entsprechend.

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

§ 6

Beginn und Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde nach dem 31.03.2012, tritt die Vereinbarung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 11 S. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 KGG), sofern die Genehmigung nicht mit Rückwirkung erteilt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann spätestens am 1. Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) § 27 Abs. 2 KGG, der die Kündigung aus wichtigem Grund und die Genehmigung einer Kündigung durch die Aufsichtsbehörde regelt, bleibt unberührt.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Abreden zwischen den beteiligten Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung bedarf als delegierende Aufgabenübertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26 Abs. 1 KGG). Beide Vertragsparteien verpflichten sich, nach Abschluss der Vereinbarung unverzüglich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde deren Genehmigung zu beantragen.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

Vellmar , den

Stadt Vellmar

der Magistrat

Dirk Stochla
Bürgermeister

Peter Abel
Erster Stadtrat

Nachtrag

zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Kassel
und der Städtische Werke Netz+Service GmbH, Kassel, als Rechtsnachfolgerin
der Städtische Werke AG, Kassel
vom 25.06.1996

zwischen

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel
-nachfolgend "**Stadt**" genannt -

und

der **Städtische Werke Netz+Service GmbH, Kassel,**
vertreten durch die Geschäftsführung
nachfolgend "**NSG**" oder "**Gesellschaft**" genannt -

Vorbemerkung:

Kraft des vorbezeichneten Konzessionsvertrags vom 25.06.1996 ist NSG als Rechtsnachfolgerin der Städtische Werke AG mit der Aufgabe der Wasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Kassel betraut.

Am.....2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die bisherige Aufgabenübertragung und Organisation revidiert wird.

Ab dem 01.04.2012 lässt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Hoheitsgebiet durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER sicherstellen und durchführen.

Entwurf Nachtrag zum Konzessionsvertrag (Stand: 08.12.2011)

NSG verpachtet durch Vertrag vomdie Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen an KasselWasser und unterstützt diesen mit technischen und kaufmännischen Serviceleistungen.

Da der bestehende Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 neben den Regelungen über das Wegebenutzungsrecht auch Bestimmungen enthält, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, ist eine Vertragsanpassung im Sinne einer Schuldänderung vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Wasserversorgung nunmehr durch den Eigenbetrieb auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Deswegen sind alle Bestimmungen, die die bisherige Wasserversorgung durch NSG betrafen, aufzuheben.

Es entspricht dem gemeinsamen Willen der Parteien, den Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 sowie die Vereinbarungen vom 18.10.2000, 10.02.2002 und März 2008 weitgehend aufrecht zu erhalten und Änderungen und Anpassungen nur insoweit vorzunehmen, als dies unbedingt den neuen Wasserversorgungsstrukturen in Kassel geschuldet ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 wird wie folgt gefasst:

"Versorgungspflicht

Die Gesellschaft betreibt innerhalb des Stadtgebiets die öffentliche Versorgung mit Strom und Gas (öffentliche Energieversorgung). Sie versorgt jedermann im Rahmen des § 6 Energiewirtschaftsgesetz und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft betreibt und unterhält des Weiteren ein Wasserversorgungsnetz, Wasserversorgungsanlagen und Wassergewinnungsanlagen, die sie der Stadt Kassel - Eigenbetrieb KASSELWASSER - zur Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung zur Verfügung stellt."

In § 2 Abs. 1 Satz 1

wird das Wort "ausschließliche" gestrichen, so dass die Regelung wie folgt lautet:

"Nutzungsrecht der Gesellschaft

- (1) Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Gesellschaft, unbeschadet der §§ 3 und 4, zur Erfüllung der in § 1 genannten Versorgungsaufgaben das Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet erforderlichen Leitungen zu benutzen."

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Stadt unterlässt jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages die öffentliche Energieversorgung im Vertragsgebiet und betreibt hierfür keine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen."

§ 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"KasselWasser meldet der Gesellschaft die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen des Eigenbetriebs an Verbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 04.03.1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.1975), spätestens nach Ablauf des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres."

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit Energie und die Wasserversorgungsanlagen selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, von der Gesellschaft das Eigentum an den im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu erwerben."

Entwurf Nachtrag zum Konzessionsvertrag (Stand: 08.12.2011)

Im Übrigen bleiben der Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 unverändert.

Kassel,

Kassel,.....

Stadt Kassel
Der Magistrat

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Die Geschäftsführung

2. Ausfertigung: Städtische Werke AG

Konzessionsvertrag

Zwischen der Stadt Kassel,
Königsstraße 8, 34117 Kassel
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Städtische Werke AG Kassel
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend "Gesellschaft" genannt -

wird folgender öffentlich rechtlicher

KONZESSIONSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Versorgungspflicht

Die Gesellschaft betreibt innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas und Wasser (öffentliche Energieversorgung). Sie versorgt jedermann im Rahmen des § 6 Energiewirtschaftsgesetz und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Nutzungsrecht der Gesellschaft

- (1) Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Gesellschaft, unbeschadet der §§ 3 und 4, zur Erfüllung der im § 1 genannten Versorgungsaufgaben das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet erforderlichen Leitungen zu benutzen. Die Gesellschaft kann diese Leitungen auch für die Energieversorgung von Gebieten außerhalb der Stadt nutzen.
- (2) Die Benutzungsrechte erstrecken sich auch als einfaches Wegerecht auf die Errichtung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen sowie aller anderen für den Betrieb notwendigen Anlagen der Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung innerhalb des Stadtgebietes dienen.

Sollte das Vertragsverhältnis nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht fortgesetzt werden, so bleiben die von der Gesellschaft aufgrund des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Anlagen, die die Gesellschaft zur Durchleitung weiterhin benötigt, als einfache Benutzungsrechte bestehen.

Die Gesellschaft ist bereit, hierfür ein angemessenes Entgelt zu zahlen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Stadt kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Das einfache Benutzungsrecht kann von der Stadt mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, sofern eine Umlegung wegen zwingender öffentlicher Interessen nicht möglich ist.

Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, der Stadt die der Durchleitung dienenden Anlagen gegen ein angemessenes Entgelt zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die örtliche Energie- und Wasserversorgung erforderlich ist und die betrieblichen Interessen der Gesellschaft, insbesondere die Versorgungssicherheit und die Arbeitssicherheit, nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Die Stadt Kassel wird mit der Gesellschaft in jedem einzelnen Fall nach deren vorherigem Antrag im Rahmen des Zumutbaren auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Versorgung vertraglich regeln. In diesem Vertrag wird auch die Frage eines Entgeltes geregelt werden. Die Bestimmungen der AVB in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

Die Stadt wird der Gesellschaft auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Leitungen und Transformatorstationen einräumen.

Die für Gasdruckregler oder Wasserversorgungsanlagen benötigten Grundstücke der Stadt sind von der Gesellschaft im Regelfall zu erwerben.

- (5) Die Gesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, daß die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

Bei der Planung neuer Hauptleitungstrassen hat die Gesellschaft die Stadt grundsätzlich zur Stellungnahme aufzufordern und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen. Das Abstimmungsverfahren wird mit der schriftlichen Einwilligung der Stadt beendet.

- (6) Bei der Beschaffung von Grundstücken Dritter zur Durchführung der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung wird die Stadt der Gesellschaft im Rahmen des Zumutbaren behilflich sein.

§ 3

Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Energie- und Wassererzeugungsanlagen (insbesondere Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen oder Anlagen der Kraftwärmekopplung) zu errichten, zu betreiben und damit ihre eigenen Einrichtungen zu versorgen.

Über die Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen wird sie die Gesellschaft frühzeitig in Kenntnis setzen.

Überschußstrom, der in den Primärenergieverbrauch reduzierenden Stromerzeugungsanlagen oder auf der Basis regenerativer Energien erzeugt wird, ist von der Gesellschaft auf Verlangen der Stadt in ihr Netz aufzunehmen und zu den üblichen, mindestens zu den gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten zu vergüten.

- (2) Die Stadt unterläßt jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages die öffentliche Energie- und Wasserversorgung im Vertragsgebiet und betreibt hierfür keine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen.
- (3) Die Gesellschaft wird der Stadt als Betreiberin von Eigenversorgungsanlagen auf deren Wunsch Zusatz- und Reserveleistungen zu ihren Allgemeinen Bedingungen liefern.
- (4) Soweit die Stadt berechtigt ist, Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 - 3 zu errichten, wird sie zunächst der Gesellschaft die Betriebsführung anbieten, es sei denn, sie wird sie selbst betreiben.

§ 4

Erzeugungs- und Verteilungsanlagen Dritter

- (1) Das jedermann zustehende Recht, seinen eigenen Strom- und Wasserbedarf durch selbsterzeugte Energie- und Wasserförderung zu decken und die dazu notwendigen Erzeugungs- und Verteilungsanlage zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Dritten die Errichtung und den Betrieb eigener Anlagen zum Zwecke des Transportes von Energie und Wasser aus dem Stadtgebiet heraus oder über das Stadtgebiet hinweg zu gestatten, sofern gewährleistet ist, daß der Dritte aus diesen Anlagen Energie und Wasser im Versorgungsgebiet der Gesellschaft außer für den eigenen Gebrauch nicht abgibt.
- (3) Solche Maßnahmen dürfen die Ausübung des Benutzungsrechtes der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Die Stadt wird die Gesellschaft deshalb über jeden Antrag eines Dritten schnellstmöglich informieren und eine Stellungnahme der Gesellschaft vor der Gestattung einholen.

§ 5

Örtliches Energie- und Wasserkonzept

- (1) Die Gesellschaft erstellt ein örtliches Konzept zur rationalen und umweltgerechten Deckung des Energie- und Wasserbedarfs. Insbesondere wird sie der Stadt die erforderlichen und verfügbaren Daten zur Energie- und Wasserversorgung im Stadtgebiet unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Sofern zur Ermittlung bestimmter Daten zusätzliche Meßeinrichtungen erforderlich sind, wird die Gesellschaft auf Wunsch der Stadt und auf deren Kosten diesen Einbau vornehmen.

- (2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes, das zwischen den Partnern abgestimmt wird, wird die Gesellschaft - soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist - durch unentgeltliche Beratungen der Stadt und ihrer Bürger sowie durch sonstige im Einvernehmen mit der Stadt beschlossenen Maßnahmen dazu beitragen, die umweltpolitischen Ziele der Stadt zu verwirklichen.

Zur Zeit sind folgende Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vorgesehen:

- den Verbrauch an Energie und Wasser weitestgehend zu vermindern,
- regenerative Energiequellen nutzbar zu machen, soweit dies aus ökologischen Gründen angezeigt und unter ökonomischen Gesichtspunkten vertretbar ist,
- den in Kraft-Wärme-Kopplung gewonnenen Strom der Kasseler Fernwärme GmbH in besonderer Weise einzusetzen.

§ 6

Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird bei ihrer örtlichen Leitungsnetzplanung beschlußmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz berücksichtigen.

Die Stadt und die Gesellschaft werden ihre Planungen nach Möglichkeit so verwirklichen, daß sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben den aktuellen Stand der technischen Regeln einhalten können und wirtschaftlich nicht mehr als notwendig belastet werden.

- (2) Die Gesellschaft wird die Stadt bei Erweiterungen, Änderungen und Erneuerung der Versorgungsanlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne zur Genehmigung vorlegen. Das Abstimmungsverfahren wird mit der schriftlichen Einwilligung der Stadt beendet.

Sofern öffentliche Interessen der Stadt den Planungen der Gesellschaft entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb möglichst von 12 Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen. Dies gilt insbesondere bei Beeinträchtigung der in Abs. 1 genannten Belange; die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft sind dabei so weit wie möglich zu berücksichtigen.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem anderen Vertragspartner mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

- (4) Kleine Aufgrabungen (< 20 qm Fläche/< 30 m Länge) zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die Gesellschaft der Stadt unverzüglich melden. Die Gesellschaft wird bei diesen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, daß durch Arbeiten im Straßenbereich der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Werden durch diese Baumaßnahmen städtische Grünanlagen und Gehölze auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beschädigt (z. B. Lagerung von Baumaterial, Überfahren von Flächen), ist auf Veranlassung der Gesellschaft mit der Stadt nachträglich eine Schadensfeststellung durchzuführen.

- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die z. Z. gültigen Aufgrabungsbedingungen der Stadt einzuhalten. Änderungen der Aufgrabungsbedingungen werden zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt. Nach Beendigung der Bauarbeiten an ihren Anlagen sind die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen sowie sonstige in Anspruch genommenen Flächen der Stadt, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Kosten der Gesellschaft wieder in fachgerechten Zustand - möglichst entsprechend dem vorherigen Ausbauzustand - zu versetzen.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden, das heißt nach Übernahme durch die Stadt. Die Übernahme gilt vier Wochen nach Aufforderung an die Stadt als erfolgt, es sei denn, es werden Mängel geltend gemacht. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, grundsätzlich ihre Versorgungsleitungen nicht über oder in unmittelbarer Nähe von Kanälen, Bauwerken der Stadtentwässerung oder sonstigen Bauwerken zu verlegen.

Ein Abstand von der Kanal- bzw. Bauwerkaußenwand von mindestens 70 cm ist grundsätzlich einzuhalten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen, wenn dadurch unzumutbar hohe Mehrkosten bei der Stadt entstehen. Das Kreuzen von Leitungen hat grundsätzlich nur rechtwinklig zu erfolgen.

Stillgelegte Leitungen sind auf Kosten der Gesellschaft in einen solchen Zustand zu versetzen oder ggf. zurückzubauen, daß ein nachfolgendes Bauvorhaben dadurch nicht behindert oder erschwert wird.

- (7) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen fachgerecht wieder hergestellt sind, so entscheidet - wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können - ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

- (8) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden.
- (9) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der Stadt gefunden, die im Verhältnis zu vorher vorhandenen Versorgungsleitungen der Gesellschaft nicht nach den Regeln der Technik verlegt worden sind, werden die Parteien eine Regelung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten auf Seiten der Gesellschaft treffen.

§ 7

Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter

- (1) Die Stadt wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort Versorgungsanlagen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird die Stadt der Gesellschaft frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft, die grundsätzlich zur Führung eines Leitungskatasters verpflichtet ist, hat die genaue Lage der Versorgungsleitungen kostenfrei mitzuteilen; bei vor Inkrafttreten dieses Vertrages verlegten Versorgungsleitungen jedoch nur in dem Umfang, als der Gesellschaft hierüber entsprechende Informationen vorliegen.
- (3) Mehraufwendungen, die auf unrichtige, ungenaue oder fehlende Angaben über die Lage der Leitungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Gesellschaft. Sofern von der Gesellschaft darauf hingewiesen wurde, daß die Lage der Leitungen unbekannt ist, richtet sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Maßnahmen der Stadt, die zur Gefahrenabwehr unmittelbar begonnen werden müssen. In diesem Fall wird die Stadt die Gesellschaft anschließend unterrichten. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragte Versorgungsanlagen der Gesellschaft beschädigt, so richtet sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der Gesellschaft gefunden, die altersbedingt nicht gemäß § 6 Abs. 2 genehmigt wurden und nicht nach den Regeln der Technik (z.B. schleifender Schnitt) bzw. unter 0,7 m Abstand von Kanälen oder Kanalbauwerken verlegt sind, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen.

§ 8

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

- (1) Wird eine Umlegung oder Änderung von vorhandenen Leitungen oder Anlagen der Gesellschaft erforderlich, die der Versorgung des Vertragsgebietes oder der Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dingliche Rechte) folgendes:

a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gesellschaft im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Energie und Wasser, so trägt die Gesellschaft die gesamten entstehenden Kosten.

b) Ist die Stadt Veranlasser für die Änderungen der Anlagen der Gesellschaft, so ersetzt sie der Gesellschaft die entstandenen Kosten nach folgenden Sonderregelungen:
Sind die Anlagen der Gesellschaft älter als 25 Jahre, trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten.

Sind die Anlagen der Gesellschaft noch nicht älter als 25 Jahre, jedoch älter als 10 Jahre, trägt die Stadt die Kosten für die notwendigen Erdarbeiten einschließlich der Verfüllungs- und Straßenabdeckungsarbeiten, die Gesellschaft trägt die Kosten der Anpassung der Versorgungsanlage.

Sind die Anlagen noch nicht 10 Jahre alt, trägt die Stadt die gesamten Kosten.

Die Stadt wird die Gesellschaft frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnigte Wünsche der Gesellschaft Rücksicht nehmen.

c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlaßt, so trägt - sofern gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch der Stadt besteht - die Gesellschaft die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zugunsten der Gesellschaft verpflichtet.

- d) Keine Kostenpflicht der Stadt besteht in den Fällen, in denen das Änderungsbegehren ausschließlich auf der vertragswidrigen Verlegung der Versorgungsleitungen beruht und ein weiteres Belassen der Leitungen an Ort und Stelle für die Stadt nicht zumutbar ist.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der Gesellschaft erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von Energie und Wasser durch das Vertragsgebiet dienen, so gelten unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dingliche Rechte), die unter § 8 Ziffer 1 aufgeführten Kostenverteilungsregelungen.
- (3) Großprojekte, Untertunnelungen, Kunstbauten und vergleichbare Baumaßnahmen unterliegen nicht der Regelung der Absätze 1 und 2. Hier werden die Partner gesonderte Regelungen treffen, die die gesamtstädtischen Interessen berücksichtigen.

§ 9

Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag der Gesellschaft eingeräumten Rechte und für die von der Stadt übernommenen Pflichten zahlt die Gesellschaft eine Konzessionsabgabe nach Maßgabe der zulässigen Höchstsätze der Regelungen Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe bezüglich Wasserlieferungen gilt die Konzessionsabgabenordnung vom 03.04.1941 und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen einschließlich der dort enthaltenen Mindestgewinnregelung weiterhin.
- (3) Die Berechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt mit entsprechendem Nachweis nach Schluß des Geschäftsjahres, spätestens drei Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres.

§ 10

Gemeinderabatt

- (1) Auf den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt gewährt die Gesellschaft einen Preisnachlaß von 10 % des Rechnungsbetrages. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die i.S.d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlaß nicht gewährt.
- (2) Das Wasser zum Bewässern der städtischen Grünanlagen und für die Springbrunnen wird nicht berechnet.

Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Feuerlöschanlagen sowie die Mehrkosten für größere Dimensionierungen von Wasserversorgungsanlagen aufgrund von Feuerlöschanforderungen trägt die Stadt soweit nicht Maßnahmen des Objektschutzes von den Anliegern zu finanzieren sind.

§ 11

Recht auf Abgabe eines Angebotes

- (1) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluß eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung die Gesellschaft schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist - in der Regel drei Monate - ein Angebot auf Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

§ 12

Endschäftsbestimmungen

- (1) Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit Energie und Wasser selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, von der Gesellschaft die im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich geändert wurden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, deren Einrichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich waren.
- (2) Die Stadt ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der Gesellschaft Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Energieversorgung zu verlangen. Die zur Feststellung des Sachzeitwertes notwendigen Daten werden der Stadt innerhalb der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf kostenlos durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt.
- (3) Als Entgelt hat die Stadt der Gesellschaft den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt (Tagesneuwert) unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur betriebsüblichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.

Vom Sachzeitwert werden die für das zu übertragende Netz erhaltenen, noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die dem Netz zugerechnet werden müssen, abgesetzt. Öffentliche Investitionshilfen und -abgaben werden zeitanteilig wertmindernd oder werterhöhend berücksichtigt.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) miteinander abzustimmen. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die Gesellschaft, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen trägt die Stadt.
- (5) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeentgelt oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuß vorzulegen.

Jeder der Vertragsschließenden bestellt einen Gutachter, diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann.

Können die Gutachter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Kassel um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Gutachter nicht einigen können.

Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragsparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 13

Straßenbeleuchtung und Bäderbetriebe

Wegen des Betriebes der Straßenbeleuchtung, der Bäder und anderer Dienstleistungen bestehen bzw werden gesonderte Verträge zwischen der Stadt und der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 14

Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die nach diesem Vertrag zu zahlende Konzessionsabgabe fortfallen, erheblich reduziert oder erhöht werden sollte.

§ 15

Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

- (2) Bei Veräußerung von in § 2 Abs. 4 genannten Grundflächen und Gebäuden bestellt die Stadt auf Verlangen der Gesellschaft und zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Die Stadt ist daher verpflichtet, vor jedem Verkauf eines Grundstückes die Gesellschaft zu hören. Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch sind von der Gesellschaft zu tragen.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft der Stadt eine Entschädigung in Höhe der üblichen Dienstbarkeitsentschädigung, soweit die Eintragung der Dienstbarkeit Auswirkungen auf den Kaufvertrag zwischen der Stadt und dem Käufer gehabt hat.

In einem solchen Fall werden sich die Gesellschaft und die Stadt vor der Bewilligung der Dienstbarkeit über die Höhe der Entschädigung einigen.

Die Erstattungspflicht ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Gesellschaft mit der Stadt über die betreffende Versorgungsanlage auf dem zu veräußerten Grundstück noch keine Entschädigungsregelung getroffen hat.

§ 16

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 1995 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren, also bis zum 31.12.2014.

§ 17

Anmeldung und Kostentragung

- (1) Die Gesellschaft meldet die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anmeldebedürftigen Regelungen des Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde an.
- (2) Mit dem Abschluß dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben einschließlich der Kosten für die Anmeldung bei der Kartellbehörde trägt die Gesellschaft.

§ 18

Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsschließenden unterzeichnet worden.
Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, 08.02.1996

Kassel, 25.06.1996

Stadt Kassel
Der Magistrat


Georg Lewandowski
Oberbürgermeister


Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Städtische Werke AG
Der Vorstand


Helbig


Kiok



VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34112 Kassel,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Städtische Werke AG Kassel, vertreten durch den Vorstand, Königstor 3-13, 34117 Kassel,

- nachfolgend „STW“ genannt -

§ 1 Vorbemerkung

Die STW sind bislang von der Stadt Kassel als deren beherrschende Mehrheitsgesellschafterin mit der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Kassel sowie angrenzender Kommunen betraut.

Die Stadt und die STW haben mit Wirkung ab 1.1.1995 einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Durch die Ausgliederung (unter anderem) der Trinkwasserversorgung auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (nachfolgend: „NSG“), die über einen Ergebnisabführungsvertrag mit den STW verbunden ist und deren Geschäftsanteile zu 100% von den STW gehalten werden, ist die NSG als Rechtsnachfolgerin der STW Partei des Konzessionsvertrages geworden. Der Konzessionsvertrag läuft mit dem 31.12.2014 aus.

Die STW und die Stadt sind auf Initiative der STW aus unternehmerischen Gründen übereingekommen, dass die Aufgabe der Wasserversorgung künftig wieder in hoheitlicher Form durch die Stadt selbst wahrgenommen wird („Rekommunalisierung“).

Zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 2 Reduzierung der Einnahmen der Stadt aus kartell- oder gebührenrechtlichen Gründen

2.1 Sollte die Stadt aus kartellrechtlichen Gründen durch eine nicht mehr angreifbare Verfügung einer Kartellbehörde (auch eine einstweiligen Anordnung, deren Vollstreckbarkeit nicht mehr aufgeschoben werden kann) gezwungen sein, Gebühren zu senken, wird die STW der Stadt den insoweit entstehenden Ausfall an Gebühreneinnahmen ersetzen, soweit der Stadt daraus ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

2.2 Sollten aus Gründen, die aus der Sphäre der NSG stammen, insbesondere die Zahlungen der Stadt an NSG auf Grund des Pachtvertrags über das Versorgungsnetz und die von NSG hierbei erbrachten Dienstleistungen betreffend, die Stadt gezwungen sein, die Gebührensatzung durch Absenkung zu ändern oder neu zu kalkulieren bzw. zu erlassen, wird STW der Stadt den hieraus entstehenden Ausfall an Gebühreneinnahmen ersetzen, soweit der Stadt draus ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

2.3 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass in den Fällen des Abs. 2.1 und des Abs.2.2 die Stadt alle Rechtsmittel ausschöpfen wird, um Verfügungen, die sich auf die Höhe der Gebühren auswirken können, zu bekämpfen, und dass STW die Stadt dabei in jeder Weise unterstützen wird.

2.4 Die Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage einvernehmlich davon aus, dass eine etwaige Einstandspflicht der STW gegenüber der Stadt eine Größenordnung von EUR 7.000.000/p.a. nicht wesentlich übersteigen wird. Sollte sich diese gemeinsame Einschätzung nachträglich als unrealistisch herausstellen, werden die Parteien den Vertrag nach Maßgabe des § 313 BGB anpassen.

2.5 Die Einstandspflicht nach dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass durch eine Haftung der STW keine weitere Steuerbelastung nach den Grundsätzen über eine verdeckte Gewinnausschüttung begründet werden darf.

2.6 Eine Ausgleichspflicht der STW im Sinne dieses Vertrags tritt nur ein, wenn eine behördliche Maßnahme oder eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung gegen die Stadt auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Rechtszustands ergeht. Spätere Gesetzesänderungen, die zu einer geänderten Beurteilung des Sachverhalts führen, lösen keine Einstandspflicht zulasten der STW aus.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet.

3.2 Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2013 mit Wirkung zum 31.12.2014.

3.3 Kündigen die STW diesen Vertrag, steht der Stadt binnen einer Frist von 6 Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung das Recht zu, von den STW die Rückabwicklung der Rekommunalisierung zu verlangen.

§ 4 Sonstiges

4.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Städtische Werke AG Kassel

Der Vorstand

Vorlage Nr. 101.17.349

Wasserversorgungssatzung

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Ausgangslage im Wasserkartellverfahren

Am 16.10.1929 hat die Stadt Kassel die Städtische Werke AG (STW) gegründet und sämtliche Anlagen der Energie- und Wasserversorgung gegen die Ausgabe von Aktien eingebracht. Damit sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb der Wasserversorgung durch die STW geschaffen worden. Ein paar Monate später wurde am 28.01.1930 der entsprechende Konzessionsvertrag Wasser abgeschlossen. Damit hat die Stadt Kassel die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 HWG auf die STW übertragen.

Mit Ausgliederung der Wasserversorgung per 01.01.2011 ist diese Aufgabe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) übergegangen. Davon unberührt sind Verpflichtungen aus dem laufenden Wasserkartellverfahren, die bei der STW verbleiben.

Die Landeskartellbehörde Hessen (LkartB) hat die STW mit Verfügung vom 10.04.2008 zur Senkung der Endkundenpreise um rund 37 % aufgefordert. Diese Verfügung wurde mit Rechtsmittel angegriffen; das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) ruht derzeit. Sollte die Verfügung gerichtlich bestätigt werden, beträfe die Rückzahlungsverpflichtung die STW, da gemäß Ausgliederungsvertrag Verpflichtungen aus dem laufenden Kartellverfahren bei der STW verbleiben. Werden von der LkartB neue Kartellverfahren eingeleitet, so würden diese je nach Rückwirkungsumfang die STW und die NSG betreffen.

Die jährliche Ergebnisminderung liegt in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. Euro. Zusätzlich würden die Stadt Kassel und die Stadt Vellmar anteilig Konzessionsabgaben in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro jährlich verlieren.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der STW/NSG, des Amtes Kämmerei und Steuern und des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) hat zusammen mit der Unternehmens- und Rechtsberatungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) nach Auswegen gesucht, die negativen Effekte des Kartellverfahrens zu begrenzen. Grundsätzlich stehen dabei drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Gerichtliche Klärung
2. Vergleich mit der Kartellbehörde
3. Rekommunalisierung

Nachdem die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung für in die Zukunft gerichtete Verfügungen durch das höchstrichterliche BGH-Urteil im Fall Wetzlar als eher gering eingeschätzt werden und auch die Vergleichsverhandlungen keine akzeptablen Ergebnisse mehr erwarten lassen, bleibt derzeit nur der Weg in die sogenannte Rekommunalisierung.

Dieser Schritt wird in Hessen von einer Reihe von Kommunen vorbereitet. Außer in Kassel sind Rekommunalisierungen in Frankfurt, Darmstadt, Eschwege und Herborn geplant. In Gießen, Wetzlar, Oberursel und Wiesbaden wurde die Wasserversorgung bereits wieder in die Hände der Kommune zurückgegeben. Die jeweiligen Stadtwerke erbringen Pacht- und Betriebsführungsleistungen.

Zur Organisation wird vorgeschlagen, dass kein neuer Eigenbetrieb Wasser gegründet wird (siehe gesonderte Vorlage). Die Trinkwasserversorgung wird zur Nutzung vorhandener Synergien als weitere Sparte in den Kasseler Entwässerungsbetrieb integriert. Der KEB betreut seit 1996 bereits wesentliche siedlungswasserwirtschaftliche Aufgaben in der Stadt Kassel (Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung). Durch die Änderung der Eigenbetriebssatzung werden Name und Zweck an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der neue Name lautet ab 01.04.2012 „KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt Kassel“.

Die Gebührenveranlagung soll zusammen mit den weiteren Grundbesitzabgaben im Amt Kämmerei und Steuern erfolgen.

Dadurch können Synergien in der bestehenden Verwaltung genutzt und gleichzeitig durch die Verankerung in einer bestehenden Organisation eine größere Rechtssicherheit erreicht werden (Vermeidung eines unzureichenden „Hoheitstoros“).

Zu den Einzelheiten der Satzung

Der vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich an den Vorschlägen des Hessischen Städtetages und wurde unter rechtlicher Begleitung von PwC und der Kanzlei GÖRG erarbeitet. Inhaltlich wurden die bisher privatrechtlichen Regelungen der NSG in die entsprechende öffentlich-rechtliche Form gebracht. Dabei wurden weder der Leistungsumfang noch die bisherigen Entgelte und die verfahrensmäßigen Regelungen geändert.

Zu § 1 - Öffentliche Einrichtungen

Die Vorschrift regelt, dass ab Inkrafttreten der Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung betrieben wird. Aufgrund der mit der Stadt Vellmar abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstreckt sich der Geltungsbereich über das Stadtgebiet Kassel hinaus auch auf das Stadtgebiet Vellmar. Betrieben wird die öffentliche Einrichtung von dem Eigenbetrieb „KASSELWASSER“ (siehe gesonderte Vorlage).

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Zur Klarstellung werden die in der Satzung verwendeten Begriffe erläutert. Damit werden Wiederholungen vermieden.

Zu §§ 3 bis 7

In diesen Regelungen werden der Anschluss- und der Benutzungszwang und Einzelheiten der Versorgung geregelt. Inhaltlich entspricht dies den bisherigen Regelungen.

Zu §§ 8 bis 10

Auch diese Regelungen orientieren sich an den bisher privatrechtlichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Verjährungsvorschriften.

Zu §§ 14 bis 16

§ 14 regelt den Kostendeckungsgrundsatz, der dem öffentlichen Gebührenrecht zugrunde liegt. Der Gebührenbedarf wird gedeckt durch eine Grundgebühr (§ 15) und eine Benutzungsgebühr (§ 16), die sich nach dem laufenden Verbrauch bemisst.

Die dort genannten Gebühren, insbesondere die allgemeine Verbrauchsgebühr von 2,00 Euro je Kubikmeter (vgl. § 16 Abs. 2) entsprechen den bisherigen privatrechtlichen Entgelten, die von der NSG erhoben werden. Insofern ergibt sich keine Veränderung für die Verbraucher in Kassel und in Vellmar.

Bei den Grundgebühren ergibt sich durch die nach dem Gebührenrecht notwendige lineare Gebührenbemessung eine leichte Reduzierung für die Verbraucher.

Zu §§ 17 bis 29

In diesen Vorschriften werden die nach den öffentlich-rechtlichen Verfahrensvorschriften notwendigen Regelungen für die Gebührenfestsetzung und -fälligkeit geregelt. Auch hier ergibt sich grundsätzlich keine Veränderung für den Gebührenzahler. Wie bisher werden insbesondere laufend monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach dem vorhergehenden oder wahrscheinlichen Verbrauch richten (vgl. §§ 18 und 21 Abs. 6). Neu für die Wasserverbraucher ist die Möglichkeit, die Vorauszahlungen - wie bei den sonstigen Grundbesitzabgaben - in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten (vgl. § 21 Abs. 9).

Wie die bisherigen privatrechtlichen Entgelte unterliegen auch die öffentlich-rechtlichen Gebühren im Bereich der Wasserversorgung der Umsatzsteuer (vgl. § 23). Der derzeit gültige Umsatzsteuersatz von 7 v. H. bleibt unverändert. Somit wird jeder Kubikmeter Wasser wie bisher unverändert mit 2,14 Euro abgerechnet.

In § 24 werden die Grundstücksanschlusskosten geregelt. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelung für das Wasser ist es erforderlich, das bisher von der NSG zusammen mit den Anschlusskosten für Gas und Strom erhobene Entgelt gesondert als Gebühr festzusetzen. Aufgrund der vorliegenden Kalkulation ergeben sich die in § 24 genannten Anschlusskosten. Zusammen mit den Anschlusskosten für Gas und Strom ergibt sich keine Mehrbelastung für den Verbraucher.

Die §§ 25 bis 29 regeln die notwendigen Rechten und Pflichten für die Stadt Kassel als Wasserversorger und dem jeweiligen Verbraucher.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen im Zusammenhang mit der Rekommunalisierung wird auf die gesonderte Vorlage verwiesen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Wasserversorgungssatzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. I, S. 786), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachfolgende Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Wasserverbrauchsanlage
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
- § 11 Messeinrichtungen
- § 12 Ablesung
- § 13 Einstellen der Versorgung

III. Gebühren und Kostenersatz

- § 14 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 15 Grundgebühren
- § 16 Benutzungsgebühren
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
- § 18 Vorauszahlungen
- § 19 Entstehen der Gebühren
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Festsetzung und Fälligkeit
- § 22 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Umsatzsteuer

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

- § 24 Grundstücksanschlusskosten
- § 25 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 26 Zutrittsrecht
- § 27 Zwangsmittel
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 HWG), indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (delegierende Aufgabenübertragung) übernommen hat. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.
- (2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar, deren sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt, auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sie sich ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

a) Wasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2.

b) Anschlussleitungen

sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperreinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

c) Wasserverbrauchsanlagen

Sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

d) Anschlussnehmer

sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

e) Wasserabnehmer

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen (auch über Standrohre).

f) Festsetzungszeitraum

Die Benutzungsgebühr (§ 16) wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung (§ 12) festgesetzt (Festsetzungszeitraum).

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Wasser bezogen, beginnt der Festsetzungszeitraum mit dem Tag der Zähleranmeldung. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit dem Tag der letztmaligen Zählerablesung.

g) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 Buchstabe d) ("Anschlussnehmer"), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.
- (2) Von der Anschlusspflicht wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (3) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks ("Wasserabnehmer" nach § 2 Buchstabe e)) ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Teilbefreiung kann auch durch Beschränkung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf erfolgen. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die städtische Wasserversorgungsanlage eintreten kann.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Grundstückanschlussleitung beginnt mit der Abzweigung vom Verteilungsnetz und endet an der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung selbst gehört zur Grundstückanschlussleitung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstückanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung und unter Wahrung der Interessen der Anschlussnehmer. Sollen besondere Feuerlöschanschlüsse (Objektschutz) eingerichtet werden, ist die Stadt berechtigt, über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt kann den Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen ablehnen, wenn der Anschluss oder die Belieferung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 6 Wasserverbrauchsanlage

- (1) Die Wasserverbrauchsanlage beginnt unmittelbar hinter der Hauptsperrevorrichtung, die sich vor der Messeinrichtung befindet (§ 5 Abs. 1). Sie umfasst alle Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserleitungen auf dem Grundstück mit Ausnahme der Grundstücksanschlussleitung. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Anlagenteile des Grundstücksanschlusses vor der Messeinrichtung und der Wasserverbrauchsanlage zu plombieren. Die Anlage ist für diesen Zweck auszustatten.

- (7) Für die Wasserverbrauchsanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln beschaffen sind. Der Nachweis ist durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle wie DIN/EN-DVGW oder DVGW zu führen.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile der Wasserverbrauchsanlage und an deren Betrieb weitere technische Anforderungen zu stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserversorgungsanlage notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (9) Die Verwendung des Wasserleitungsnetzes der Wasserverbrauchs- und der Wasserversorgungsanlage als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist unzulässig.
- (10) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.
- (4) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydrantenstandrohre der Stadt zu verwenden, die mit Wasserzählern versehen sind. Die Stadt kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet er das Wasser an eine dritte Person, hat er diese Verpflichtung auch der dritten Person aufzuerlegen.

§ 10

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11

Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer. Zu den Kosten der Prüfung gehören auch die Auslagen der Stadt, insbesondere für den Ausbau und die erneute Montage der Wasserzähler.

§ 12 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden.
- (2) Wenn das Ablesen der Messeinrichtung durch Umstände unverhältnismäßig erschwert ist, die die Stadt nicht zu vertreten hat, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs im letzten Ableseabschnitt schätzen. Das Gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

§ 13 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder von Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührensschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.

III. Gebühren und Kostenersatz

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 10 Abs. 2 KAG). Neben Benutzungsgebühren nach der Wassermenge gemäß § 16 dieser Satzung werden Grundgebühren nach § 15 erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entsteht, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erhalten hat und Trinkwasser entnommen werden kann.

§ 15 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Hauptwasserzähler, die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben werden, berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so fällt die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss eines jeden Hauptwasserzählers an. Für die Wasserabgabe mit Hydranten-Standrohren im Sinne von § 17 werden ebenfalls Grundgebühren erhoben.

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem Hauptwasserzähler mit einer Nennleistung:

Qn 1,5	18,40 €
Qn 2,5 und Qn 6	21,67 €
Qn 10	46,17 €
Qn 15	62,50 €
Qn 40	144,17 €
Qn 60	209,50 €
Qn 150	503,50 €

(3) Die tägliche Grundgebühr beträgt bei einem Hydranten-Standrohr mit einer Nennleistung:

Qn 2,5	1,46 €
Qn 6	1,69 €
Qn 10/15	1,89 €

§ 16 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,00 €.

(3) Weitere Gebühren sind zu entrichten für

a) jede gewünschte Zwischenablesung des Zählers bei	
aa) Ablesung durch Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer	16,81 €
bb) Ablesung durch Stadt oder von ihr Beauftragte	42,02 €
b) jede Sperrung des Anschlusses	50,00 €
c) die Wiederaufnahme der Versorgung	58,82 €
d) jede vergebliche Anfahrt zur Verbrauchsstelle	21,01 €
e) jede Bearbeitung einer Hydranten-Standrohrausgabe	8,95 €
f) jeden Zwangseinzug von Hydrantenstandrohren	58,85 €

g) jede Inbetriebsetzung, sofern nicht in § 6 Abs. 2 ausgenommen	65,00 €
--	---------

h)	jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Zählernachplombierung	44,00 €
i)	jede Feststellung einer unangemeldeten Wasserentnahme	33,61 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Die Abnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt unter näherer Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat gemäß § 24 alle Kosten zu zahlen, die für die Herstellung und Entfernung des erforderlichen Anschlusses für die vorübergehende Wasserentnahme entstehen, und auf Verlangen der Stadt einen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 2 erhoben.
- (3) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken entnommen werden soll, sind hierzu Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gegen Gebühren nach § 15 Abs. 3 und nach § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 2 erhoben.

§ 18

Vorauszahlungen

Die Stadt kann monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch und der Zählergröße des vorangegangenen Festsetzungszeitraums bemessen werden.

§ 19

Entstehen der Gebühren

Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums.

§ 20

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt (Wasserabnehmer).

- (2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit dem Beginn der Wasserlieferung über. Melden der bisherige

oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung wird von der Stadt gemeinsam mit der Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Wassermenge festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage richtet sich nach den §§ 15 und 16 dieser Satzung. Der Festsetzungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein; er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Festsetzung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird von der Stadt durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Er kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (4) Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, die weiteren Vorauszahlungen werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind monatlich zu entrichten.
- (5) Wird die Gebühr zusammen mit anderen Grundstücksabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
- (6) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese sachgerecht geschätzt.
- (7) Die Stadt kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden.
- (9) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild angerechnet.
- (10) Ist die Gebührenschild kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.
- (11) Die Gebührenschild wird einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 22 Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder stillgelegt wird, oder mit dem Ende der Wasserentnahme durch den Wasserabnehmer; im Falle des § 17 mit der Rückgabe des Standrohrs.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit der grundbuchlichen Eintragung der Teilung.

§ 23 Umsatzsteuer

Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Die Anschlusskosten werden grundsätzlich zu den nachfolgenden Pauschalbeträgen berechnet (Standardhausanschluss):
 - a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7 PEHD 50 x 4,6	2.900,00	105,00
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

- b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und/oder Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Querschnitt mm ² / Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.350,00	75,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentlichen Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist vom Anschlussnehmer neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.
- e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.
- (2) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Ein Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 26

Zutrittsrecht

- (1) Die Stadt und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, für Zwecke der Versorgung mit Wasser, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen die Grundstücke im Stadtgebiet unentgeltlich zu betreten.
- (2) Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 27

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als den Wasserversorgungsanlagen deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;
 - b) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 24 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 - e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;
 - f) § 11 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt,
 - g) § 11 Abs. 2 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt,
 - h) § 11 Abs. 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,
 - i) § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält.
 - j) § 26 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,
Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gebührenbedarfsberechnung • Austauschblatt •

Vorlage Wasserversorgungsmaßzung
Vorl. Nr. 101. 17. 349

Ermittlung Grundgebühren

Größe	Faktor	Anzahl ¹	fixe Kosten ²	var. Kosten ³	Grund-	Summe
			€/Zähler/a	€/Zähler/a	gebühr	Gebühr
			€/Zähler/a	€/Zähler/a	€/Zähler/a	€/a
Qn 1,5	1,00	26.797	13,50	4,90	18,40	493.065
Qn 2,5 bis Qn 6	1,67	34.155	13,50	8,17	21,67	740.139
Qn 10	6,67	585	13,50	32,67	46,17	27.009
Qn 15	10,00	41	13,50	49,00	62,50	2.563
Qn 40	26,67	103	13,50	130,67	144,17	14.850
Qn 60	40,00	155	13,50	196,00	209,50	32.473
Ab Qn 150	100,00	137	13,50	490,00	503,50	68.980
Summe		61.973				1.379.077

Erläuterungen:

Angaben netto, d.h. ohne Umsatzsteuer

Kalkulationszeitraum: 1. April 2012 bis 31. Dezember 2016, daher für 2012 Ansatz anteiliger Kosten und Mengen (linear berechnet).

¹ Annahme des Zählerstandes 2010 von STW / NSG.

² Es handelt sich um Kosten für Abrechnung und Ablesung, die fix in gleicher Höhe für alle Zähler angenommen wurden. Ansatz gemäß Angabe STW / NSG.

³ Kosten wurden linear in Abhängigkeit vom Zählerdurchfluss gestaffelt.

Ermittlung Mengengebühr

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Pacht-/Dienstleistungsentgelt	16.111.470	21.481.960	21.481.960	21.481.960	21.481.960	102.039.310
Personalkosten	402.586	550.201	563.956	578.055	592.506	2.687.304
Abschreibungen	12.000	16.240	16.484	16.731	16.982	78.437
Gutachten/Untersuchungen	18.750	25.375	25.756	26.142	26.534	122.557
Innere Verrechnungen (Leistungen)	37.500	50.750	51.511	52.284	53.068	245.113
Sonstige betriebliche Aufwendungen	50.625	68.513	69.541	70.584	71.643	330.906
Zinsaufwand	9.000	12.180	12.363	12.548	12.736	58.827
Kosten Eigenbetrieb	530.461	723.259	739.611	756.344	773.469	3.523.144
Gebührenfähige Kosten	16.641.931	22.205.219	22.221.571	22.238.304	22.255.429	105.562.454
Grundgebührenerlöse	1.034.308	1.379.077	1.379.077	1.379.077	1.379.077	6.550.616
Durch Leistungsgebühren zu deckender Gebührenbedarf	15.607.623	20.826.142	20.842.494	20.859.227	20.876.352	99.011.838
Abgabemenge	7.824.000	10.432.000	10.432.000	10.432.000	10.432.000	49.552.000
Mengengebühr (gerundet)						2,00

Erläuterungen:

Angaben netto, d.h. ohne Umsatzsteuer

Kalkulationszeitraum: 1. April 2012 bis 31. Dezember 2016, daher für 2012 Ansatz anteiliger Kosten und Mengen (linear berechnet).

Pacht- und Dienstleistungsentgelt: Ansatz gemäß vertraglicher Vereinbarung mit STW/NSG (1,92 m³/€ x 10.432 Tm³ + 1.453 T€)

Personalkosten: Fortgeschriebene Kosten gemäß Angaben des Eigenbetriebes, Kostensteigerung in Höhe von 2,5 % p.a.

Abschreibungen: Betreffen Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge; Ansatz gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Gutachten/Untersuchungen: Kosten Jahresabschluss / Gutachten, Beratungskosten gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Innere Verrechnungen (Leistungen): Innere Verrechnungen der Stadt Kassel gemäß Planung Stadt Kassel; Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Sonstige betriebliche Aufwendungen: Lizenz-, Marketing-, Demokratie-, Migrations- und Reisekosten sowie Beiträge und Veröffentlichungen, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Zinsaufwand: Gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Grundgebührenerlöse: Ansatz gemäß oben stehender Berechnung der Grundgebühren. Konstante Höhe im Kalkulationszeitraum angenommen.

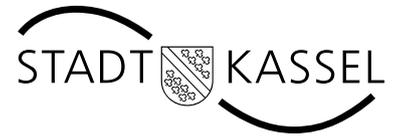
Abgabemenge: Plan-Absatzmenge gemäß Angaben STW / NSG

Magistrat

- I -/- II -/- VI -/- 30 -/- 20 -/- 71 -

Az.

Vorlage Nr. 101.17.350



documenta-Stadt

Kassel, 7. Februar 2012

Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Übernahme der Wasserversorgung zum 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb (dann: Kasselwasser) muss die Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend angepasst werden.

Die Änderungen wurden vorab mit -20- und -30- abgestimmt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Ersten Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG**zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011****(Erste Änderung)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2011 (GVBl. I Seite 153, 160), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBl. I Seite 548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird eingefügt:

„Festsetzungszeitraum

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung des Frischwasserzählers festgelegt (Festsetzungszeitraum). Der Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des auf die vorherige Ablesung folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die aktuelle Ablesung stattgefunden hat.

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum mit Beginn des Monats des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Ablesung des Frischwasserzählers erfolgt.“

Artikel 2

In § 35 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird das Wort „Erhebungszeitraum“ durch das Wort „Festsetzungszeitraum“ ersetzt.

Artikel 3

§ 36 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein, er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum des Frischwassers und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Berechnung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.“

Artikel 4

§ 36 Abs. 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Auf Antrag kann monatliche Zahlweise in Fällen genehmigt werden, in denen ausschließlich Wasser- und Abwassergebührenpflicht besteht. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.“

Artikel 5

(1) § 42 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung wird Abs. 1

(2) Darüber hinaus wird folgender § 42 Abs. 2 neu eingefügt:

„Die Gebühr wird als Abschlagszahlung erhoben. Sie beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Abschlagszahlungen abweichend zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Satzes 2 beantragt wird.“

Artikel 6

Der Magistrat wird ermächtigt, die Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

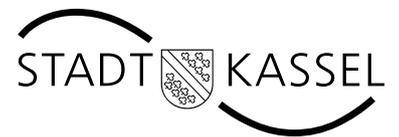
Bertram Hilgen

Oberbürgermeister

Magistrat

Az.

Vorlage Nr. 101.17.351



documenta-Stadt

Kassel, 7. Februar 2012

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Übernahme der Wasserversorgung zum 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb (dann: Kasselwasser) muss die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb entsprechend angepasst werden.

Die Änderungen wurden vorab mit -20- und -30- abgestimmt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Zweiten Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 121 Abs. 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2011 (GVBl. I S. 153, 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom ____ die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

(1) Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Die Wasserversorgung in den Stadtgebieten Kassel und Vellmar wird durch den Eigenbetrieb sichergestellt."

(2) § 1 Abs. 2 wird als Abs. 3 wie folgt gefasst:

"Er führt die Bezeichnung

KASSELWASSER

- Eigenbetrieb der Stadt Kassel -"

(3) § 1 Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2

Gegenstand und Aufgaben

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist

1. die Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen;
2. die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz).

- (2) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das Wasserversorgungsnetz inkl. der Wassergewinnungsanlagen und sämtlicher Nebenanlagen. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise auf andere Körperschaften übertragen, wenn dadurch die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz inkl. sämtlicher Nebenanlagen und das Zentralklärwerk. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.
- (4) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.
- (5) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Artikel 3

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Bei der Wahrnehmung übertragener Personalangelegenheiten ist der Schriftverkehr unter der Bezeichnung

"Stadt Kassel,

Der Magistrat,

Eigenbetrieb KASSELWASSER"

zu führen."

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,
Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.337

Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2012 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus) im Ergebnishaushalt in Höhe von 979.903,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 200.000,00 €

sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000,00 €.“

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 100 HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 99 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 99 Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13.02.2012 beschlossen.

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 1/2012

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	II	500 00 904	729 920 000		979.903,00	500 00 904	547 200 300		979.903,00
					979.903,00				

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
2	VI	650 00 101	053 900 001	650 0555 100	200.000,00	650 00 101	053 300 001	650 0970 100	200.000,00
					200.000,00				

3. Verpflichtungsermächtigungen

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
2	VI	650 00 101	053 900 001	650 0555 100	300.000,00	660 00 109	061 901 001	660 6140 122	300.000,00
					300.000,00				

E. 31.01.12

①

-II- / -50-
Dezernat/AmtKassel, 23.01.2012
Sachbearbeiter/in: Herr Hahn
Telefon: 5005**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung** gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	50007 Bildung und Teilhabe	
Sachkonto	729 920 000 Aufwendungen für Schulsozialarbeit	
Kostenstelle	500 00 904 Bildung und Teilhabe	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		1.200.000,00 €
Davon bereits verplant		1.200.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		979.903,00€ €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	50007 Bildung und Teilhabe	
Sachkonto	547 200 300 Leistungsbeteiligung Mittagessen / Schulsozialarbeit Bund	979.903,00 €
Kostenstelle	500 00 904 Bildung und Teilhabe	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		979.903,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

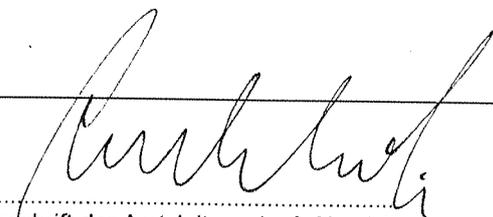
Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Bildungspaketes wurden befristet bis 2013 zusätzliche Mittel für Schulsozialarbeit bereitgestellt. Durch die Umsetzung der Magistratsvorlage Nr. 478/2011 entstehen Aufwendungen. Da die neue Aufgabe bei Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbar war, konnten die Mittel seinerzeit nicht veranschlagt werden.

2. des Deckungsvorschlages

Die zweckgebundene Erstattung des Bundes soll die Kosten für Schulsozialarbeit abdecken. Es kommt daher zu entsprechenden Mehreinnahmen.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

-VI/-65-
Dezernat/Amt

Kassel, 26.01.2012
Sachbearbeiter/in: Schoop
Telefon: 6054

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung-Investitionen	
Sachkonto	053 900 001 Zugänge Sonstige Betriebsgebäude	
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0555 100 Stadtmuseum, Baukosten	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		Ansatz 1.700.000 € VE 0,00 €
Davon bereits verplant		Ansatz 1.700.000 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		Ansatz 200.000 € VE 300.000 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung-Investitionen	
Sachkonto	053 300 001 Zugänge Sportanlagen	Ansatz 200.000 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0970 100 Auestadion, Baukosten	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003 Straßenbau und Planung	
Sachkonto	061 901 001 Zugang Brücken	VE 300.000 €
Kostenstelle	660 00 109 Planung und Bau von Ingenieurbauwerken incl. Ausstattung	
Investitions-Nr.	660 6140 122 Brücke Damaschkestraße	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		Ansatz 200.000 € VE 300.000 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Umbau und die Erweiterung des Stadtmuseums befindet sich in dem Stadium der zu 80% erfolgten Ausschreibungen. Gegenüber der Kostenermittlung des mit der Maßnahme beauftragten Architekturbüros in Gesamthöhe von 8,0 Mio € und der vom RP anerkannten und über die Veränderungsliste 2012 angepassten allgemeinen Baukostenanpassung um 0,4 Mio € auf 8,4 Mio € ergibt sich auf Basis der 80% Ausschreibung eine Gesamtprojektsomme von 9,3 Mio €. Die neuen Mehrkosten von 900.000 € setzen sich wie folgt zusammen:

- qualifizierte und detaillierte Rohbauausschreibung (Reduzierung Nachtragspotenzial)	150.000 €
- lokal- und konjunkturbedingte Baupreissteigerung	170.000 €
- baustellenspezifische Erschwernisse (Kran im tiefer liegenden Innenhof)	170.000 €
- überdurchschnittlicher Aufwand für Baugrube (spezifisches Abdichtungskonzept)	120.000 €
- überdurchschnittlicher Aufwand aufgrund unerwartet schlechter Bausubstanz	180.000 €
- Altlasten, Turm untergreift Altbau, Diverses	110.000 €
Summe	900.000 €

Kostenreduzierungen wurden soweit vertretbar vorgenommen. Weitere Einsparungen gingen ausschließlich zu Lasten der Qualität bzw. der Folgekosten.

Haushaltstechnische Abwicklung: 2012 werden 200.000 € überplanmäßig zum Ansatz beantragt. Die Sicherung der Bauvergaben ist damit und mit der Zurückstellung von 700.000 € für die Einrichtung gewährleistet. Diese 700.000 € werden für den Haushalt 2013 neu angemeldet. Für Konzeption und für eine Teilausschreibung der Einrichtung wird eine überplanmäßige VE von 300.000 beantragt.

Die Nachfinanzierung wird unabdingbar, um die Umbau- und Erweiterungsmaßnahme im geplanten Umfang realisieren zu können. Unvorhersehbar war diese Kostenanpassung, weil zum Zeitpunkt der letzten Kostenermittlung noch nicht die konkreten Ausschreibungsergebnisse vorlagen.

2. des Deckungsvorschlages

1.) Deckung von 200.000 € Ansatzmitteln ist mit der Reduzierung des Ansatzes im Auestadion von 300.000 € auf 100.000 € gewährleistet. Dieser Ansatz ist für unvorhersehbare Sanierungsmaßnahmen im Auestadion veranschlagt. Es ist davon auszugehen, dass solche nicht in dieser Größenordnung notwendig werden da das Auestadion insgesamt generalsaniert und erneuert wurde.

2.) Die Deckung der Verpflichtungsermächtigung gewährleistet das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt. Diese VE wird für Planungsleistungen für die Brücke Damaschkestraße im laufenden Jahr nicht in voller Höhe benötigt.

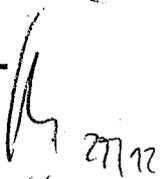

Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

mit -66- + -52-
abgestimmt. 

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift


27/12
-66-

Vorlage Nr. 101.17.352

**Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse
Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss eines Zweiten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Rentenempfänger/innen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse) vom 9. Mai 1994/1. Juni 1994 und der Erste Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK)) vom 9. Oktober 2007/15. Oktober 2007 werden durch die Regelungen zur Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für Beihilfeträger ergänzt (siehe Anlage).“

Begründung:

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist in Artikel 11 a das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“. Danach haben zukünftig nicht nur die gesetzlichen Krankenkassen, sondern auch die privaten Krankenversicherungen und die Träger der Beihilfe einen Anspruch gegen pharmazeutische Unternehmen auf Gewährung von Abschlägen für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Die Abrechnung der Rabatte erfolgt über eine „Zentrale Stelle“ (ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH).

Mit Inkrafttreten der in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 in Fritzlar beschlossenen Änderungssatzung übernimmt die KVK BeamtenVersorgungskasse die Aufgabe, Arzneimittelrabatte, die ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011 zustehen, in deren Namen und im Wege des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens geltend zu machen (§ 38 Absatz 6 der Kassensatzung).

Die satzungsrechtliche Aufgabe ist der KVK Beamtenversorgungskasse zwar ausdrücklich erst mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung ab dem 1. Januar 2012 übertragen worden. Es sollen jedoch auch die Rabattansprüche geltend gemacht werden, die im Jahr 2011 entstanden sind. Die technische Umsetzung erfolgt mit einer DV-Lösung, an der sich insgesamt 6 Versorgungskassen beteiligen. Mit Hilfe dieser technischen Lösung werden die Rabatte voraussichtlich Anfang des Jahres 2012 erstmals geltend gemacht.

Für die beschriebenen Leistungen der KVK BeamtenVersorgungskasse sieht die Satzung in § 39 Absatz 4 die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages vor.

Der Verwaltungsausschuss der KVK BeamtenVersorgungskasse hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 den Verwaltungskostenzuschlag für die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten für das Jahr 2012 auf 0,50 € je Arzneimittel festgesetzt. Durch die in einer großen Anwendergemeinschaft entwickelte verfahrenstechnische Lösung kann der beträchtliche Aufwand bei der Abwicklung des Rabattinkassos für die Versorgungskassenmitglieder auf das geringstmögliche Maß begrenzt werden, sodass die Geltendmachung der Rabatte für die Stadt Kassel wirtschaftlich sinnvoll bleibt.

Es wird erwartet, dass die jeweilige Verrechnung der vereinbarten Rabatte mit den Verwaltungskostenzuschlägen zu einer Erstattung eines Restbetrags an die Stadt Kassel führt.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 293 vom 2. Mai 1994 und Nr. 101.16.619 vom 3. September 2007 werden dahingehend geändert

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 die Vorlage beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Entwurf

Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung Über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen durch die KVK BeamtenVersorgungskasse

Zwischen

der KVK BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK),
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Kölnische Straße 42, 34117 Kassel

und

Mitgl.Nr. 2024

der Stadt Kassel – vertreten durch den Magistrat,
Rathaus, 34117 Kassel

im Folgenden Mitglied genannt

wird ergänzend zu der zum 1. Juli 2007 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen und der zum 15. Oktober 2007 abgeschlossenen Änderung folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der KVK BeamtenVersorgungskasse vom 1. September 2004, die in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 beschlossen wurde, hat die Beihilfekasse der KVK BeamtenVersorgungskasse die Aufgabe übernommen, Arzneimittelrabatte, die ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, in deren Namen geltend zu machen. Für diese Leistung sieht die Satzung die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages vor. Die bestehende Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen einschließlich etwaiger Nachträge wird deshalb wie folgt ergänzt:

1. Übernahme zusätzlicher Leistungen

Die KVK BeamtenVersorgungskasse übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 im Rahmen der bestehenden Verwaltungsvereinbarung zusätzlich die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten, die dem Mitglied als Beihilfeträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen.

2. Abrechnung und Abführung der Arzneimittelrabatte an das Mitglied

- 2.1 Die für ein Kalenderjahr geltend gemachten und vereinnahmten Arzneimittelrabatte werden einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres, abgerechnet und an das Mitglied unter Verrechnung des Verwaltungskostenzuschlages (Ziffer 3.) ausgezahlt.
- 2.2 Das Mitglied erhält eine Abrechnung, aus der sich die Berechnung des auszahlenden Rabattbetrages und des zu verrechnenden Verwaltungskostenzuschlages ergibt.

3. Verwaltungskostenzuschlag für die Geltendmachung von Arzneimittelrabatten

- 3.1 Für die Leistungen nach Ziffer 1. erhebt die KVK BeamtenVersorgungskasse gemäß § 39 Absatz 4 ihrer Satzung einen Verwaltungskostenzuschlag. Er beträgt anfänglich 0,50 € je Arzneimittel, für das mit einem Beihilfeantrag eine Kostenerstattung geltend gemacht wurde. Der Verwaltungskostenzuschlag wird jährlich vom Verwaltungsausschuss überprüft und ggf. mit Wirkung für das Folgejahr neu festgesetzt. Der Verwaltungsausschuss kann dabei auch eine Änderung der Bemessungsgrundlage festlegen, wenn diese im Interesse einer besseren und gerechteren Umlegung des Verwaltungsaufwandes auf die Mitglieder der Beihilfekasse geboten ist.
- 3.2. Der Verwaltungskostenzuschlag wird mit der Abrechnung der Rabattbeträge (Ziffern 2.1 und 2.2) geltend gemacht und von den an das Mitglied oder an die Beihilfeablöseversicherung zu überweisenden Rabattleistungen abgezogen. Sofern aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall der nach Ziffer 3.1 berechnete Verwaltungskostenzuschlag die Summe der Rabattleistungen übersteigt, ist er auf die Höhe des zu erstatteten Rabattbetrages begrenzt.
- 3.3 Der zu zahlende Verwaltungskostenzuschlag enthält keine Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien gehen insoweit davon aus, dass die Leistungen der KVK BeamtenVersorgungskasse für die Mitglieder der Beihilfekasse im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte die Finanzverwaltung dennoch eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, ist auch die Umsatzsteuer vom Mitglied zu leisten. Dies gilt auch bei rückwirkender Feststellung der Umsatzsteuerpflicht. Die Abrechnung der Umsatzsteuer erfolgt mit der nächsten Abrechnung nach einer eventuellen Feststellung der Umsatzsteuerpflicht.

4. Inkrafttreten und Beendigung

- 4.1 Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 4.2 Sie endet mit der Beendigung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen.

Kassel, _____

Kassel, _____

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

KVK BeamtenVersorgungskasse
Der Direktor

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Klaus Werner

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.242

Kassel, 31. Oktober 2011

Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen in allen öffentlichen Gremien

**Der Antrag wurde in der Sitzung des Ältestenrates am
13. Februar 2012 von Fraktionsvorsitzenden Domes
zurückgezogen.**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Es wird eine generelle Erlaubnis für Ton- und Bildaufnahmen durch Presseorgane mit Presseausweis von allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie Ausschuss- und Ortsbeiratssitzungen erteilt.

Begründung:

Im Sinne einer starken BürgerInnenbeteiligung ist eine große Transparenz auf vielen Ebenen wichtig. Der Mitschnitt von Inhalten aus den Gremien kann dazu beitragen, mehr Informationen in die Bevölkerung zu transportieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de

Kassel, 2. November 2011

Vorlage Nr. 101.17.251

Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch wird die jährliche Entlastung unseres kommunalen Haushaltes in den Jahren 2012, 2013 und ab dem Jahr 2014 ausfallen?
2. Wie wirken sich die Entlastungen auf den Schuldenabbau, die Kreditaufnahme und die Zinsbelastungen in den jeweiligen Jahren aus?
3. Beabsichtigt die Stadt mit diesen Summen andere Ziele zu verfolgen?
a.) Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.266

Kunstrasenplatz Daspel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

1. Wie lautet das Submissionsergebnis für den Kunstrasenplatz auf dem Daspel?
2. Welches war das höchste und niedrigste Angebot für die Erstellung des Platzes?
3. Wie viele Fachfirmen haben sich bei dieser Ausschreibung beteiligt?
4. Wer erhielt wann erstmalig Kenntnis über das Vorhandensein von Kieselrot?
5. Erfolgte die Kenntniserlangung vor, während oder nach der Planungsphase?
6. Warum wurde seitens des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros keine Untersuchung des Bodens vorgenommen?
7. Gibt es ein städtisches Kataster über die Einbringung von Kieselrot auf Kasseler Sportplätzen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, warum hat die Stadt keine Prüfung veranlasst?
8. Wie viele und welche Leistungspositionen, die bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt wurden, sind zusätzlich zum Kieselrot bei den Ausführungen aufgetreten?
 - a) Warum wurden diese bei den Planungen nicht berücksichtigt?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.297

Mehrkosten der Netzentgeltverordnung für Städtische Werke Kunden

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch ist im Moment der Anteil der Netzentgeltkosten an der bezogenen Kilowattstunde für Haushalte und kleinere Betriebe in Kassel für Kunden der Städtischen Werke?
2. Wie hoch werden die Mehrkosten mit der Befreiung von Stromgroßabnehmern durch die neue Netzentgeltverordnung im Jahr 2012 für die Städtischen Werke Kassel sein?
3. In welchem Umfang werden die erhöhten Netzentgeltkosten von den Städtischen Werken an die Endkunden weitergegeben?
4. Mit welchen Mehrkosten bezahlt ein Haushalt mit zum Beispiel 3500 Kilowattstunden Verbrauch im Jahr dieses Geschenk der Bundesregierung an die extrem stark Strom verbrauchenden Großbetriebe?
5. Ist es zutreffend, dass mit der Kostenbefreiung keinerlei Verpflichtungen zu Investitionen in die Einsparung von Strom durch die energiehungrigen Großbetriebe verbunden sind?
6. Welche Anstrengungen werden von Seiten des Magistrats unternommen, um auf eine Korrektur dieser Netzentgeltverordnung einzuwirken?
7. Wie viele Großbetriebe in Kassel werden von der Netzentgeltbefreiung profitieren?
8. Wie wirkt sich der geplante regionale Ausbau regenerativer Energie in Nordhessen auf die Netzentgeltkosten für die Endkunden der Städtischen Werke aus?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.301

Entwicklung der Gewerbeflächen des Flughafen Calden

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch waren die Einnahmen der Flughafen GmbH aus dem Nebengeschäft des Gewerbeflächenverkaufs von 1970 bis 2010?
2. Wie hoch waren die Erstellungskosten der Gewerbeflächen?
3. Wer hat diese Kosten getragen?
4. Wie viele Hektar potentieller Gewerbeflächen sind im Eigentum der Flughafen GmbH?
5. Wie viel Hektar davon haben einen gültigen Bebauungsplan und könnten sofort genutzt werden?
6. Wie viel Hektar an baulich genutzter Fläche am alten Flughafen werden absehbar mit der Eröffnung des neuen Flughafens aus der Nutzung fallen (Tower, Empfangsgebäude, aufgegebene Gewerbehallen, Verkehrsflächen etc.)?
7. Gibt es für die nicht länger benötigten baulichen Einrichtungen Sanierungs- und Weiterverwendungsstrategien?
8. Wie hoch wären die Rückbaukosten der nicht mehr benötigten Anlagen?
9. Wie hoch sind die Kosten für die Erkundung des Sanierungsbedarfs/ des Rückbaus der Altanlagen (z.B. Treibstofftanks, Enteisungsmittellager) Altablagerungs- und Bodenbelastung am alten Flughafen?
10. Mit welchem Sanierungsaufwand und Zeitraum wird für den alten Flughafen gerechnet?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de

Kassel, 9. Januar 2012

Vorlage Nr. 101.17.303

Aufgaben Zweckverband Raum Kassel zur Vorbereitung Region Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

Ist dem Magistrat bekannt, was der Zweckverband Raum Kassel auf Grund der Aufgabenzuweisung durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2010 - „Auf dem Weg zur Region Kassel“ – an Öffentlichkeitsarbeit, gegebenenfalls Veranstaltungen, bezüglich der Vorbereitung zur Region Kassel unternommen hat?

- a) Wenn ja, erbitten wir einen Ergebnisbericht über alle Aktivitäten.
- b) Wenn nein, bitten wir um Begründung.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.309

Betriebs- und Kostenentwicklung Flughafen Calden

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch war der Jahresverlust der Flughafen GmbH in den Jahren 2004 bis 2010?
2. Wie hoch wird der Jahresverlust für die Jahre 2011 bis 2014 kalkuliert?
3. Worin liegen die Gründe der erheblich gestiegenen Verluste?
4. Wie hoch sind die entstandenen und künftig geplanten Personalkosten in den Jahren 2004 bis 2014?
5. Wie viele Stellen sah und sieht die Personalplanung in den Jahren 2004 bis 2014 vor und wie viele Stellen sind davon in den Jahren 2004 bis 2011 real besetzt worden?
6. Wie hoch sind die Einnahmen aus Landegebühren in den Jahren 2004 bis 2010?
7. Wie hoch sind die Einnahmen aus Landegebühren in der Planung 2011 bis 2014?
8. Welche Landegebühren pro Passagier will die Flughafen GmbH auf dem neuen Flughafen verlangen?
9. Wie viel Geld bietet die Flughafen GmbH Fluggesellschaften für die Durchführung von Charterflugverkehr?
10. Wird es am neuen Flughafen Absenkungen von sonst üblichen Gebühren oder Einnahmen für Fluggesellschaften z.B. im Vergleich zum Flughafen Paderborn geben?
11. In welcher Höhe sind direkte Subventionen für den Charterverkehr in Form von Marketingzuschüssen, Pilotenschulungen, kostenfreie Übernachtungen der Crew oder dergleichen kalkuliert?
12. Sind eventuelle Subventionen aus anderen Quellen (Tourismusförderung des Landes o.ä.) geplant?
13. Mit welchen Einnahmen in welcher Höhe wird in den Jahren 2011 bis 2014 gerechnet?
14. Wie viele dieser Einnahmen sind bereits vertraglich gesichert?

Um schriftliche Antwort, gerne auch in Tabellenform, wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.316

Fahrstuhl für das Werkstattgebäude der Walter-Hecker-Schule

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, 450.000 € in den Haushaltsplanentwurf 2013 zum Einbau eines Fahrstuhls in dem neuen Werkstattgebäude an der Walter-Hecker-Schule einzustellen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.321

Entfernung von Kaugummi

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

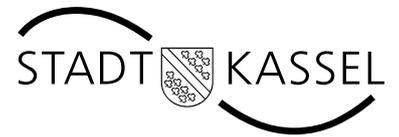
Wir fragen den Magistrat:

Welcher Aufwand ist notwendig, um in der Fußgängerzone der Oberen Königsstraße und angrenzenden Straßen die Oberflächen von Kaugummiresten zu befreien?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Anfrage des Stadtverordneten Bayer,
Piraten



documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel

Kassel, 6. Februar 2012

Vorlage Nr. 101.17.345

Schließung von Bürgerbüros

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat

1. Wann sollen die Bezirksstellen/Bürgerbüros Nord (Holländische Str.), Süd (Frankfurter Str.) und Nordwest (Karlshafener Str.) geschlossen werden?
2. Was passiert mit den freiwerdenden Räumlichkeiten? Wie gestalten sich die Mietverhältnisse?
3. Wurden die betroffenen Ortsbeiräte im Vorfeld der Entscheidung darüber informiert bzw. an der Entscheidung beteiligt?"

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.346

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 27. Februar 2013 von dem Antragsteller zurückgezogen.

Mehr Transparenz und barrierefreie Teilhabe an der kommunalen Demokratie durch Rathaus-TV und Rathaus-Radio

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen, den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel zukünftig als Livestream (Audio und Video) auf der Internetseite der Stadt Kassel an prominenter Stelle zur Verfügung zu stellen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für ein Rathaus-TV in Kassel zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dabei sind auch die einmaligen und laufenden Kosten darzustellen.
3. Der Magistrat wird beauftragt zeitnah zu prüfen, ob und wenn ja, welche Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung für die Realisierung des Rathaus-TV abgeändert beziehungsweise ergänzt werden müssen.

Bei der Konzepterstellung sollen außerdem folgenden Aspekte beachtet werden:

1. Der Livestream soll von den Nutzerinnen und Nutzern leicht gefunden und abgerufen werden können. Um die verschiedenen Übertragungsraten der Nutzer zu berücksichtigen, soll das Videosignal in unterschiedlichen Bitraten bereitstehen.
2. Die digitalen Aufnahmen sollen archiviert werden, um Interessierten unkompliziert, dauerhaft und barrierefrei zur Verfügung zu stehen.

3. Zur Umsetzung des Projekts soll als Grundlage bevorzugt eine freie, Open Source Software-Plattform verwendet werden. Mindestanforderungen sind Aufzeichnung, Verwaltung und Verbreitung von Videos sowie nachträgliches Hinzufügen von weiteren Informationen.
4. Neben der Bereitstellung der Aufzeichnung soll eine möglichst große Barrierefreiheit des Mediums erreicht werden. Darum soll die Verwaltung auch die Möglichkeit einer Transkription und der Einblendung eines (Gebärden-) Dolmetschers prüfen und darstellen. Des Weiteren sollen unter anderem Präsentationsfolien, Beschlussvorlagen, weiterführende Links, z.B. zum BIS, eingeblendet werden können.
5. Die Aufzeichnungen (Originalaufnahmen und barrierefreie Versionen) sollen unter Creative Commons Lizenz mit Namensnennung ("cc-by") eingestellt werden.
6. Eine journalistische Vorbereitung und Begleitung beispielsweise durch ein Bürgerprojekt ist denkbar und wünschenswert. Sollte beim Jugendparlament Interesse an einer Kooperation bestehen, so soll der Magistrat auch dort die Möglichkeit für ein begleitendes Medienprojekt mit Kindern und Jugendlichen prüfen.

Begründung:

Transparenz schafft Nähe und Verständnis. Es gilt daher Mittel und Wege zu finden, diese Transparenz zu erhöhen. Das Medium Internet, das überall und zu jeder Zeit Inhalte aus dem Web allen Interessierten zur Verfügung stellt, bringt Politik ins Wohnzimmer. Ganz nah an die Bürgerinnen und Bürger.

Niederschriften der Sitzungen stehen auf der Webseite leider nicht zur Verfügung. Die getroffenen Beschlüsse sind im BIS nicht zeitnah einsehbar, zudem gehen aus ihnen zwar die Ergebnisse hervor, allerdings kann in dieser Form der Diskussions- und Meinungsbildungsprozess nicht dargestellt werden. Bisher besteht, sollte physische Anwesenheit nicht möglich sein, nur die Möglichkeit über die Medienberichterstattung die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse zu verfolgen.

Im Internet steht allen Interessierten dagegen jede Sitzung live oder zeitlich versetzt von der ersten bis zur letzten Minute zur Verfügung. Die Bürgerin oder der Bürger kann dadurch, das Verhalten der Fraktionen und der Stadtverordneten zu bewerten und hieraus die politischen Konsequenzen zu ziehen. Redebeiträge und Entscheidungen sind auch nach Jahren noch abrufbar. Politik wird erfahrbar.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter



Vorlage Nr. 101.17.348

Stadthalle

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche baulichen und technischen Maßnahmen plant die TSK in den nächsten Jahren am Gebäude der Stadthalle (bitt um detaillierte Auflistung)?
2. Wie sieht die detaillierte Zeitplanung für die einzelnen Projekte aus?
3. In welchen Schritten und in welcher Höhe werden laut aktueller Planung Zahlungen der Stadt Kassel an die TSK fällig?
4. Welche Maßnahmen wurden in den letzten 20 Jahren durchgeführt und wie viel haben sie die Stadt Kassel gekostet?
5. Wie hat sich der Zuschussbedarf an die TSK in den letzten 10 Jahren entwickelt.?
6. Liegen dem Magistrat Gutachten zur Wirtschaftlichkeit der Stadthalle vor?
 - a) wenn ja: wie lautete der Auftrag für dieses Gutachten und wie lautet das Ergebnis?
 - b) wenn nein: welche Einschätzung hat der Magistrat zur Wirtschaftlichkeit der Stadthalle?
7. Wie hat sich die Auslastung der Stadthalle in den letzten 10 Jahren entwickelt?
 - a) wie ist die Entwicklung bei eintägigen Tagungen, Messen, etc.?
 - b) Wie ist der Entwicklung bei mehrtägigen Tagungen, Messen, etc.?
 - c) Wie sind diese Entwicklungen im nationalen Vergleich zu bewerten?
8. Welche Korrelationen zwischen Übernachtungsgästen und Tagungen in der Stadthalle kann der Magistrat nachweisen?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Gernot Rönz

gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.353

Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten

Geänderter Antrag

vom 19. September 2012

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kassel wird um einen § 3 a mit folgender Fassung ergänzt:

§ 3a Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und der Ortsbeiräte

Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien und die Stadt Kassel mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie in öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte zulässig.

Begründung:

Die Formulierung nutzt die Ermächtigung aus § 52 Absatz 3 HGO in der Fassung vom 16.12.2011. Sie stellt klar, dass die Ermächtigung sich auch auf Ausschusssitzungen und nicht nur auf die Stadtverordnetenversammlung bezieht.

Beschränkungen der Pressefreiheit aus Art. 5 GG sind hier nicht angezeigt.

Persönlichkeitsrechte der Stadtverordneten werden durch den Beschluss nicht berührt.

Die Einhaltung der Sitzungsordnung durch die sitzungsleitende Person wird durch diese Regelung nicht betroffen, die Störungen durch Kameraleute, Aufnahme Geräusche oder Licht ausschließen kann.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine sprachliche Textüberarbeitung und eine Ausweitung der Informationsfreiheit auf die Ortsbeiräte.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich

Die Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen wurde mit Schreiben der Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich vom 22. Januar 2013 zurückgenommen.

Antrag

vom 7. Februar 2012

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kassel wird um einen § 3 a mit folgender Fassung ergänzt:

§ 3a Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und der Ortsbeiräte

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Pressevertretern Film- und Tonaufnahmen gestattet.